

§ Entwurf	§	Gemeinde Oberbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 27. November 1998	§	Gemeinde Unterbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 29. Juni 2001	§	Gemeinde Gallenkirch, Bau und Nutzungsordnung, Beschluss GV 12. Juni 1998	§	Gemeinde Linn, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 11. Juni 1999
		1. Geltungsbereich		1. Geltungsbereich		1. Geltungsbereich		1. Geltungsbereich
		1.1 Geltungsbereich, Zweckartikel						
§ 1	§ 1	<i>Inhalt, Geltungsbereich</i>	§ 1	<i>Geltungsbereich</i>	§ 1	<i>Geltungsbereich</i>	§ 1	<i>Geltungsbereich</i>
		1 Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) beinhaltet das kommunale Raumplanungs-, Umweltschutz- und Baurecht.		1 Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) umfasst das kommunale Raumplanungs-, Umwelt- und Baurecht		1 Die Bau- und Nutzungsordnung beinhaltet das kommunale Raumplanungs-, Umweltschutz- und Baurecht.		1 Die Bau- und Nutzungsordnung beinhaltet das kommunale Raumplanungs-, Umweltschutz- und Baurecht.
		2 Ihre Vorschriften finden Anwendung auf alle Bauten und Anlagen, deren Nutzung sowie den Schutz des Bodens.		2 Die Vorschriften finden Anwendung auf alle Bauten und Anlagen, deren Nutzung sowie den Schutz des Bodens.		2 Ihre Vorschriften finden Anwendung auf allen Bauten, Anlagen, deren Nutzung sowie den Schutz des Bodens.		2 Ihre Vorschriften finden Anwendung auf allen Bauten, Anlagen, deren Nutzung sowie den Schutz des Bodens.
		3 Die BNO gilt für das gesamte Gemeindegebiet.		3 Die BNO gilt für das ganze Gemeindegebiet.		3 Die Bau- und Nutzungsordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.		3 Die Bau- und Nutzungsordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
				4 Der Nutzungsplan Baugebiet im Massstab 1:2500 und der Nutzungsplan Kulturland im Massstab 1:5000 sind integrierende Bestandteile dieser BNO und allgemein verbindlich. Sie können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.				
		1.2 Übergeordnetes Recht						
§ 2	§ 2	<i>Übergeordnetes Recht</i>	§ 2	<i>Übergeordnetes Recht</i>	§ 2	<i>Übergeordnetes Recht 1)</i>	§ 2	<i>Übergeordnetes Recht</i>
		1 Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.		1 Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.		Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.		1 Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.
		<i>Handbuch BNR</i>						
		2 Die wichtigsten Bestimmungen des übergeordneten Rechts finden sich im kantonalen Handbuch zum Bau- und Nutzungsrecht (BNR).		2 Die wichtigsten Bestimmungen des übergeordneten Rechts finden sich im kantonalen Handbuch zum Bau- und Nutzungsrecht (BNR).		1) Die wichtigsten Bestimmungen des übergeordneten Rechts finden sich im kantonalen Handbuch zum Bau- und Nutzungsrecht (BNR).		2 Die wichtigsten Bestimmungen des übergeordneten Rechts finden sich im Handbuch zum Bau- und Nutzungsrecht (BNR)
		2. Raumplanung		2. Raumplanung		2. Raumplanung		2. Raumplanung
§ 3			§ 3	<i>Grundsätze</i>				
				<i>Wohnbaunutzung</i>				
				Die Wohnbaunutzung erfolgt in den ausgeschiedenen Baugebieten (siehe Nutzungsplan Baugebiet). In den übrigen Gebieten ist die Nutzung von bestehenden Gebäuden nur in beschränktem Rahmen gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung möglich.				
		2.1 Sondernutzungsplanpflicht						
§ 4	§ 3	<i>Sondernutzungsplanung</i>	§ 4	<i>Sondernutzungsplanung</i>	§ 3	<i>Sondernutzungsplanung</i>	§ 3	<i>Sondernutzungsplanung</i>
		1 Die im Bauzonenplan speziell bezeichnete Flächen dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Sondernutzungsplan (Erschliessungs- oder Gestaltungsplan) vorliegt oder, sofern erforderlich, eine Landumlegung oder Grenzbereinigung durchgeführt wurde (ä 16 Abs. 3 BauG).		Die im Bauzonenplan bandiert bezeichneten Flächen 1 dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Erschliessungs- oder Gestaltungsplan vorliegt.		Die im Bauzonenplan speziell bezeichneten und im Anhang 6 aufgeführten Flächen dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Erschliessungs- oder Gestaltungsplan vorliegt.		1 Die im Bauzonenplan speziell bezeichneten Flächen dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Erschliessungsplan vorliegt.
		<i>Gestaltungsplan</i>						
		2 Die im Bauzonenplan speziell bezeichneten Flächen dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vorliegt und eine Landumlegung durchgeführt wurde (§ 16 Abs. 3 BauG).						2 Mit einem Gestaltungsplan kann in allen Bauzonen die Geschosszahl nach § 4 BNO nicht erhöht werden.
		2.2 Weitere Planungsinstrumente						
§ 5	§ 4	<i>Weitere Planungsinstrumente</i>						
		1 Weitere Planungsinstrumente wie Erschliessungsprogramm, Inventare, Richtpläne, Konzepte u. dergl. sind grundsätzlich nur behördenverbindlich und haben gegenüber den Grundeigentümern keine Rechtswirkung.						

§ Entwurf	§	Gemeinde Oberbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 27. November 1998	§	Gemeinde Unterbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 29. Juni 2001	§	Gemeinde Gallenkirch, Bau und Nutzungsordnung, Beschluss GV 12. Juni 1998	§	Gemeinde Linn, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 11.Juni 1999																																																																																																																																																																																														
		3. Zonenvorschriften		3. Zonenvorschriften		3. Zonenvorschriften		3. Zonenvorschriften																																																																																																																																																																																														
		3.1 Bauzonen		3.1 Bauzonen		3.1 Bauzonen																																																																																																																																																																																																
		3.1.1 Zonenübersicht																																																																																																																																																																																																				
§ 6	§ 5	Bauzonen	§ 5	Zonenübersicht, Tabelle 1	§ 4	Bauzonenplan	§ 4	Bauzonen																																																																																																																																																																																														
		1 Der Bauzonenplan scheidet folgende Bauzonen aus:		1 Der Nutzungsplan „Baugebiet“ scheidet folgende Bauzonen aus:		Der Bauzonenplan scheidet folgende Bauzonen aus:		1 Der Bauzonenplan scheidet folgende Bauzonen aus:																																																																																																																																																																																														
						Dorfzone D braun Wohnzone 2 Geschosse W2 gelb Zone für öffentliche Bauten u. Anlagen ÖBA grau		<table><tr><td>Dorfzone</td><td>D</td><td>braun</td></tr><tr><td>Wohnzone</td><td>W2</td><td>gelb</td></tr><tr><td>Gewerbezone</td><td>G</td><td>violett</td></tr><tr><td>Zone für öffentliche Bauten und Anlagen</td><td>Oe</td><td>grau</td></tr></table>	Dorfzone	D	braun	Wohnzone	W2	gelb	Gewerbezone	G	violett	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe	grau																																																																																																																																																																																		
Dorfzone	D	braun																																																																																																																																																																																																				
Wohnzone	W2	gelb																																																																																																																																																																																																				
Gewerbezone	G	violett																																																																																																																																																																																																				
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe	grau																																																																																																																																																																																																				
					§ 5	Massvorschriften 5)		2 Zonenübersicht, Tabelle																																																																																																																																																																																														
		<table><tr><th colspan="2">Bauzonen</th><th>Vollge- schosse</th><th>Ausnut- zung</th><th>Gebäu- delänge</th><th>Gebäu- dehöhe</th><th>First- höhe</th><th colspan="2">Grenzabstand</th><th>Empfind- lich- keitsstufe</th><th>Zonenvor- schriften</th></tr><tr><td>Dorf- zone</td><td>D</td><td>2</td><td>0.60 x</td><td>-</td><td>7.00m</td><td>12.00m</td><td>4.00m</td><td>8.00m</td><td>III</td><td>§ 6</td></tr><tr><td>Wohn- zone</td><td>W2</td><td>2</td><td>0.45</td><td>20m</td><td>7.00m</td><td>9.00m</td><td>4.00m</td><td>8.00m</td><td>II</td><td>§ 7</td></tr><tr><td>Zone für öffentl. B+A</td><td>Oe grau</td><td>O</td><td></td><td>O</td><td>O</td><td>O</td><td>O</td><td>O</td><td>II</td><td>§ 8</td></tr></table>	Bauzonen		Vollge- schosse	Ausnut- zung	Gebäu- delänge	Gebäu- dehöhe	First- höhe	Grenzabstand		Empfind- lich- keitsstufe	Zonenvor- schriften	Dorf- zone	D	2	0.60 x	-	7.00m	12.00m	4.00m	8.00m	III	§ 6	Wohn- zone	W2	2	0.45	20m	7.00m	9.00m	4.00m	8.00m	II	§ 7	Zone für öffentl. B+A	Oe grau	O		O	O	O	O	O	II	§ 8		<table><tr><th colspan="2">Bauzonen</th><th>Bezeichnung</th><th>Gebäudeart</th><th>Farbe im Zonenplan</th><th>Vollgeschosse</th><th>Ausnutzung</th><th>Max. Gebäudehöhe</th><th>Max. Firsthöhe</th><th>Max. Gebäudelänge</th><th>Zulässige Dachneigung</th><th>Grenzabstand klein</th><th>Grenzabstand gross</th><th>Empfindlichkeitsstufe</th><th>Zonenvorschriften</th></tr><tr><td>Dorfzone</td><td>D</td><td>Hauptgebäude Klein- u. Anbauten</td><td>Braun</td><td>2</td><td>0.6</td><td>7.0</td><td>12.0</td><td>25</td><td>35 - 45</td><td>4.0</td><td>8.0</td><td>III</td><td>§ 6</td></tr><tr><td>Wohnzone</td><td>W2</td><td>Hauptgebäude Klein- u. Anbauten</td><td>Gelb</td><td>2</td><td>0.4</td><td>7.0</td><td>9.0</td><td>25</td><td>25 – 40</td><td>4.0</td><td>8.0</td><td>II</td><td>§ 7</td></tr><tr><td>Zone für öffentliche Bauten und Anlagen</td><td>OE</td><td>Klein- u. Anbauten</td><td>Grau</td><td>*</td><td>*</td><td>3.0</td><td>4.5</td><td>-</td><td>0 - 40</td><td>2.0</td><td>-</td><td>II</td><td>§ 8</td></tr></table>	Bauzonen		Bezeichnung	Gebäudeart	Farbe im Zonenplan	Vollgeschosse	Ausnutzung	Max. Gebäudehöhe	Max. Firsthöhe	Max. Gebäudelänge	Zulässige Dachneigung	Grenzabstand klein	Grenzabstand gross	Empfindlichkeitsstufe	Zonenvorschriften	Dorfzone	D	Hauptgebäude Klein- u. Anbauten	Braun	2	0.6	7.0	12.0	25	35 - 45	4.0	8.0	III	§ 6	Wohnzone	W2	Hauptgebäude Klein- u. Anbauten	Gelb	2	0.4	7.0	9.0	25	25 – 40	4.0	8.0	II	§ 7	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OE	Klein- u. Anbauten	Grau	*	*	3.0	4.5	-	0 - 40	2.0	-	II	§ 8		<table><tr><th colspan="2">Bestimmung</th><th>W2</th><th>D Neubauten (Erstellung nach 21.3.200)</th><th>D Best. Bauten</th><th>ÖBA</th></tr><tr><td>Ausnützungsziffer</td><td>0.4</td><td>0.6</td><td></td><td></td><td>*</td></tr><tr><td>kl. Grenzabstand</td><td>4 m</td><td>min. 2m</td><td>best</td><td>*</td><td>*</td></tr><tr><td>gr. Grenzabstand</td><td>8m</td><td>min. 2m</td><td>best</td><td>*</td><td>*</td></tr><tr><td>max. Gebäudelänge</td><td>25m</td><td>25m</td><td>best</td><td>*</td><td>*</td></tr><tr><td>Gebäudehöhe</td><td>7m</td><td>7m</td><td>best</td><td>*</td><td>*</td></tr><tr><td>Gebäudeabstand Hauptwohseite</td><td></td><td>min. 6 m</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Empfindlichkeitsstufe</td><td>II</td><td>III</td><td>III</td><td>III</td><td>II</td></tr><tr><td>Geschosse</td><td>2</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> 5) Genehmigung der Änderungen an der Gemeindeversammlung vom 15.12.2006 und vom Regierungsrat am 04.04.2007	Bestimmung		W2	D Neubauten (Erstellung nach 21.3.200)	D Best. Bauten	ÖBA	Ausnützungsziffer	0.4	0.6			*	kl. Grenzabstand	4 m	min. 2m	best	*	*	gr. Grenzabstand	8m	min. 2m	best	*	*	max. Gebäudelänge	25m	25m	best	*	*	Gebäudehöhe	7m	7m	best	*	*	Gebäudeabstand Hauptwohseite		min. 6 m				Empfindlichkeitsstufe	II	III	III	III	II	Geschosse	2						<table><tr><td>Vollgeschosse</td><td>D</td><td>W2</td><td>G</td><td>Oe</td></tr><tr><td>Ausnützungsziffer</td><td>2</td><td>2</td><td>2</td><td>*</td></tr><tr><td>Gebäudehöhe</td><td>7 m</td><td>7 m</td><td>7 m</td><td>*</td></tr><tr><td>Firsthöhe</td><td>11 m</td><td>11 m</td><td>11 m</td><td>*</td></tr><tr><td>Grenzabstand</td><td>2 m</td><td>4 m</td><td>4 m</td><td>*</td></tr><tr><td>Max. Gebäudelänge</td><td>25 m</td><td>28 m</td><td>35 m</td><td>*</td></tr><tr><td>Empfindlichkeitsstufe</td><td>III</td><td>II</td><td>III</td><td>II</td></tr></table>	Vollgeschosse	D	W2	G	Oe	Ausnützungsziffer	2	2	2	*	Gebäudehöhe	7 m	7 m	7 m	*	Firsthöhe	11 m	11 m	11 m	*	Grenzabstand	2 m	4 m	4 m	*	Max. Gebäudelänge	25 m	28 m	35 m	*	Empfindlichkeitsstufe	III	II	III	II
Bauzonen		Vollge- schosse	Ausnut- zung	Gebäu- delänge	Gebäu- dehöhe	First- höhe	Grenzabstand		Empfind- lich- keitsstufe	Zonenvor- schriften																																																																																																																																																																																												
Dorf- zone	D	2	0.60 x	-	7.00m	12.00m	4.00m	8.00m	III	§ 6																																																																																																																																																																																												
Wohn- zone	W2	2	0.45	20m	7.00m	9.00m	4.00m	8.00m	II	§ 7																																																																																																																																																																																												
Zone für öffentl. B+A	Oe grau	O		O	O	O	O	O	II	§ 8																																																																																																																																																																																												
Bauzonen		Bezeichnung	Gebäudeart	Farbe im Zonenplan	Vollgeschosse	Ausnutzung	Max. Gebäudehöhe	Max. Firsthöhe	Max. Gebäudelänge	Zulässige Dachneigung	Grenzabstand klein	Grenzabstand gross	Empfindlichkeitsstufe	Zonenvorschriften																																																																																																																																																																																								
Dorfzone	D	Hauptgebäude Klein- u. Anbauten	Braun	2	0.6	7.0	12.0	25	35 - 45	4.0	8.0	III	§ 6																																																																																																																																																																																									
Wohnzone	W2	Hauptgebäude Klein- u. Anbauten	Gelb	2	0.4	7.0	9.0	25	25 – 40	4.0	8.0	II	§ 7																																																																																																																																																																																									
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OE	Klein- u. Anbauten	Grau	*	*	3.0	4.5	-	0 - 40	2.0	-	II	§ 8																																																																																																																																																																																									
Bestimmung		W2	D Neubauten (Erstellung nach 21.3.200)	D Best. Bauten	ÖBA																																																																																																																																																																																																	
Ausnützungsziffer	0.4	0.6			*																																																																																																																																																																																																	
kl. Grenzabstand	4 m	min. 2m	best	*	*																																																																																																																																																																																																	
gr. Grenzabstand	8m	min. 2m	best	*	*																																																																																																																																																																																																	
max. Gebäudelänge	25m	25m	best	*	*																																																																																																																																																																																																	
Gebäudehöhe	7m	7m	best	*	*																																																																																																																																																																																																	
Gebäudeabstand Hauptwohseite		min. 6 m																																																																																																																																																																																																				
Empfindlichkeitsstufe	II	III	III	III	II																																																																																																																																																																																																	
Geschosse	2																																																																																																																																																																																																					
Vollgeschosse	D	W2	G	Oe																																																																																																																																																																																																		
Ausnützungsziffer	2	2	2	*																																																																																																																																																																																																		
Gebäudehöhe	7 m	7 m	7 m	*																																																																																																																																																																																																		
Firsthöhe	11 m	11 m	11 m	*																																																																																																																																																																																																		
Grenzabstand	2 m	4 m	4 m	*																																																																																																																																																																																																		
Max. Gebäudelänge	25 m	28 m	35 m	*																																																																																																																																																																																																		
Empfindlichkeitsstufe	III	II	III	II																																																																																																																																																																																																		

§ Entwurf	§	Gemeinde Oberbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 27. November 1998	§	Gemeinde Unterbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 29. Juni 2001	§	Gemeinde Gallenkirch, Bau und Nutzungsordnung, Beschluss GV 12. Juni 1998	§	Gemeinde Linn, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 11.Juni 1999
		<i>Mit „o“ bezeichnete Masse</i>						
		2 Die mit "o" bezeichneten Masse legt der Gemeinderat unter Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen im Einzelfall fest.		2 Die mit „*“ bezeichneten Werte legt der Gemeinderat unter Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen im Einzelfall fest.		2 Die mit * gekennzeichneten Masse werden vom Gemeinderat festgelegt.		3 Die mit * bezeichneten Masse legt der Gemeinderat unter Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen im Einzelfall fest.
		<i>mit "x" bezeichnete Masse</i>						
		Die mit "x" bezeichneten Masse gelten bei Neubauten als Richtwert. Der Gemeinderat kann Abweichungen von diesem Richtwert bewilligen, falls der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird.						
								4 Die Bestimmungen in der Dorfzone gelten nur für Neubauten.
		3 Wo nachfolgend nichts anderes festgelegt wird, ist sowohl die offene als auch die geschlossene Bauweise zulässig. In der Dorfzone D dürfen gewerblich genutzte Erdgeschosse eine Geschosshöhe von 4 m aufweisen.				3 In allen Bauzonen ist die offene und geschlossene Bauweise zulässig.		5 Zulässig sind in allen Bauzonen die offene und geschlossene Bauweise.
				3 In dem im Nutzungsplan „Baugebiet“ bezeichneten Lärmschutzbereich sind keine Wohnbauten gestattet.				
				4 In der Dorfzone dürfen gewerblich genutzte Erdgeschosse eine Geschosshöhe von 4 m aufweisen. Die übrigen Geschosse dürfen im Durchschnitt höchstens eine Höhe von 3 m aufweisen.				
								6 Arealüberbauungen sind nur in der Wohnzone W2 zugelassen.
		3.1.2 Dorfzone						
§ 7 / 8	§ 6	<i>Dorfzone</i>	§ 6	<i>Dorfzone D</i>	§ 6	<i>Dorfzone</i>	§ 5	<i>Dorfzone</i>
				<i>Zweck</i>				
		1 Die Dorfzone D bezweckt die Erhaltung und Entwicklung des typischen Charakters des alten Dorfkernes. Die baulichen Veränderungen haben dies zu berücksichtigen. Für die Beurteilungskriterien ist § 38 Abs.1 massgebend.						1 Die Dorfzone dient zur Erhaltung und Ergänzung des alten Dorfteils.
		2 Wohn- und Geschäftsbauten, Landwirtschaftsbetriebe und mässig störende Gewerbe (vergl. § 26) sind zugelassen.		1 Die Dorfzone ist bestimmt für Wohnen, mässig störendes Gewerbe sowie die Landwirtschaft.		1 Die Dorfzone ist für Wohnbauten, Läden, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe bestimmt.		2 Die Dorfzone ist für Wohnbauten, Läden, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe bestimmt. Mehrfamilienhäuser bis 6 Wohneinheiten sind zugelassen.
		<i>Baukubus</i>		<i>Dorfbild</i>				
		3 Der Kubus hat sich in Stellung, Ausmass und Gestaltung der baulichen Umgebung anzupassen.		2 Sämtliche baulichen Veränderungen haben sich dem Dorfbild anzupassen. Gebäude sind mit ihrer Umgebung zu erhalten und dürfen nicht abgebrochen werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, sofern ein Gebäude für das Dorfbild unwichtig oder die Erhaltung der Bausubstanz unzumutbar ist.				3 Alle Bauten müssen sich harmonisch in das Dorfbild einfügen, und zwar insbesondere hinsichtlich der kubischen Erscheinung, der Wahl der Baumaterialien und der Dach- und Fassadengestaltung.
				<i>Gestaltung</i>				
				3 Bei der Festlegung der Gestaltungsvorschriften orientiert sich der Gemeinderat am Charakter der bestehenden Überbauung.				
		<i>Dachgestaltung</i>		<i>Dachgestaltung</i>				
		4 Die Dachneigung muss mindestens 35° und darf höchstens 45° betragen. Es sind nur Dächer mit symmetrischer Neigung zugelassen. Auf Klein- und Anbauten sind andere Steildachformen und -neigungen gestattet. Die für die Dorfzone charakteristischen Dachvorsprünge sind beizubehalten bzw. bei Neubauten vorzusehen. First- und Traufabschlüsse sind feingliedrig auszubilden. Wohnbauten sind		5 Für Haupt- und Nebengebäude sind nur Dächer mit symmetrischer Neigung zugelassen. Die für die Dorfzone charakteristischen Dachvorsprünge sind beizubehalten, bzw. bei Ergänzungsbauten vorzusehen.		3 Die Dächer haben eine Neigung zwischen 25 und 45 Grad aufzuweisen. Die architektonische Gestaltung der Dächer bedarf besonderer Sorgfalt und hat bei der Wahl der Dachform auf das Quartierbild Rücksicht zu nehmen.		4 Auf Hauptgebäuden sind Flachdächer nicht zulässig. Als Dachform ist das Satteldach mit den in der Dorfzone üblichen Dachvorsprüngen und einer beidseitig gleichen Neigung von 35 - 45 Grad erlaubt. Als Bedachungsmaterial sind in der Regel Tonziegel zu verwenden. Auf ein begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

§ Entwurf	§	Gemeinde Oberbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 27. November 1998	§	Gemeinde Unterbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 29. Juni 2001	§	Gemeinde Gallenkirch, Bau und Nutzungsordnung, Beschluss GV 12. Juni 1998	§	Gemeinde Linn, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 11.Juni 1999
		mit Ziegeln einzudecken, bei den übrigen Bauten ist in begründeten Fällen Faserzement (Schiefer- und Well-platten) zulässig. Im Übrigen gilt § 39.						
				<i>Dachaufbauten</i>				
		5 Dachaufbauten und -einschnitte sowie Glasziegel können vom Gemeinderat bewilligt werden und sind generell in § 39 geregelt. Sie sind allgemein nur im ersten Dachgeschoss zulässig. Dacheinschnitte sind nur überdeckt erlaubt. Dachaufbauten – zugelassen sind einzelne Schleppgauben oder Giebellukarnen – und Dacheinschnitte sind mit demselben Material wie das Hauptdach einzudecken, sie sind um mindestens 1.00 m vom Traufabschluss bzw. 2.00 m von der Giebelfassade zurückzusetzen, ihr oberer Ansatz muss – senkrecht gemessen – mindestens 1.00 m unter dem Dachfirst sein (siehe Anhang). Hochformatige Dachflächenfenster mit max. 0.80 m2 (Rohlichtmass) sind erlaubt.		6 Dachaufbauten dürfen 1/3 der Fassadenlänge nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Alternativennergieanlagen. Dachaufbauten sind mit demselben Material wie das Hauptdach einzudecken. Sie sind auf der Giebelseite von der Fassadenflucht um mindestens 2 m zurückzusetzen; ihr oberer Ansatz muss um mind. 2 Ziegelreihen unter dem Dachfirst sein. Einzelne Dachflächenfenster mit max. 1.0 m² (Rohbaumasse) können vom Gemeinderat bewilligt werden.		4 Die gesamte Breite der Dachaufbauten darf auf der 1. Ebene ein Drittel der Fassadenlänge nicht überschreiten. Auf der 2. Ebene sind zur Belüftung vereinzelte gleichformatige Dachflächenfenster von max. 0.8 m2, deren gesamte Breite einen Fünftel der Fassadenlänge nicht überschreitet, erlaubt.		
						5 Dachflächenfenster sind nach Möglichkeit zu gruppieren. Weitere Dachgestaltungsvorschriften siehe § 32 und § 33 BNO.		
		<i>Fassaden</i>		<i>Fassaden</i>				
		6 Zugelassen sind verputztes Mauerwerk und Holz (ausgenommen Stallbauten). Es sind nur hochformatige, unterteilte Fenster gestattet. Frei auskragende Balkone sind nicht erlaubt.		4 Zugelassen sind Mauerwerk und Holz. Es sind nur hochformatige Fenster zugelassen. Betreffend die farbliche Gestaltung sind dem Gemeinderat vor der Ausführung Farbmuster vorzulegen.				
		<i>Umgebung</i>						
		7 Strassenseitig sind Freiräume mit Bäumen, Vorgärten und differenzierter Vorplatzgestaltung zu erhalten bzw. anzustreben.						
		<i>Baugesuch</i>						
		8 Bei Neubauten und wesentlichen Zweckänderungen ist mit dem Baugesuch ein Umgebungsplan einzureichen, welcher auch die Gestaltung des Vorplatzes und die Bepflanzung aufzeigt.						
		<i>Abweichungen</i>						
		9 Beim Nachweis einer besseren Lösung im Sinne von Abs.1 kann der Gemeinderat Abweichungen von den oben aufgeführten Bauvorschriften gestatten.						
		<i>Bestehende Bauten (Volumenschutz)</i>		<i>Bestehende Bauten</i>				
		10 Sofern die gesundheits-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Anforderungen gewahrt bleiben und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen bestehende, dorftypische Bauten unter Wahrung der vorhandenen First- und Traufhöhen unabhängig der Vorschriften über Geschosshöhe, Gebäude- und Firsthöhe, Ausnützungsziffer, Grenz- und Gebäudeabstand im Rahmen des bestehenden Gebäudekubus umgebaut und erneuert werden bzw. bei Abbruch auf dem alten Grundriss wieder aufgebaut werden. Das äussere Erscheinungsbild darf dabei nicht wesentlich verändert werden. Umbauten sind einem Abbruch und Neubau vorzuziehen.		7 Bestehende Bauten dürfen im Rahmen des bisherigen Gebäudekubus umgebaut und umgenutzt werden. Unter den gleichen Bedingungen kann der Gemeinderat Erweiterungen und Ergänzungsbauten bewilligen.		2 Bestehende Bauten dürfen innerhalb ihrer Aussenmasse vollständig umgebaut- und umgenutzt werden (siehe § 5 Dorfzone bestehende Bauten). Mehr als 6 Wohnungen pro Gebäude sind nicht zulässig. Maximal 2 Wohnungen pro Gebäude dürfen Kleinwohnungen (bis 2 1/2 Zimmer) sein.		
								5 Bei der Beurteilung von Baugesuchen für Neubauten, Umbauten und Renovationen kann der Gemeinderat soweit möglich kantonale Fachstellen oder andere Fachleute beiziehen. Zu diesem Zweck sind Bauvorhaben möglichst frühzeitig anzuzeigen.

§ Entwurf	§	Gemeinde Oberbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 27. November 1998	§	Gemeinde Unterbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 29. Juni 2001	§	Gemeinde Gallenkirch, Bau und Nutzungsordnung, Beschluss GV 12. Juni 1998	§	Gemeinde Linn, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 11.Juni 1999
								6 Im schraffierten Teil der Dorfzone dürfen nur Klein- und Anbauten sowie betriebsnotwendige landwirtschaftliche Bauten erstellt werden.
		3.1.3 Wohnzone						
§ 9	§ 7	Wohnzone	§ 7	Wohnzone W2	§ 7	Wohnzone W2	§ 6	Wohnzone W 2
				Zweck				
		1 Die Wohnzone W2 dient dem Wohnen; sie ist für Ein- und Zweifamilienhäuser, Reiheneinfamilienhäuser mit maximal 3 Einheiten und Mehrfamilienhäuser bis 6 Wohneinheiten bestimmt. Nicht störendes, kleineres Gewerbe ist zugelassen.		1 Die Wohnzone W2 dient dem Wohnen. Nicht störendes Gewerbe ist zugelassen. Die Wohnzone W2 ist für Ein- und Zweifamilienhäuser, sowie kleine Mehrfamilienhäuser bis max. 4 Wohnungen bestimmt.		1 Die Wohnzone W2 dient dem Wohnen. Wenig störende Betriebe (z.B. Büroräume, Atelier) und nicht störende Gewerbebetriebe sind zugelassen.		1 Die Wohnzone W2 dient dem Wohnen. Nicht störende Gewerbe sind zugelassen.
						2 Es sind freistehende und zusammengebaute Ein- und Zweifamilienhäuser und Doppel Einfamilienhäuser gestattet.		2 In der W2 sind Ein- und Zweifamilienhäuser und Reiheneinfamilienhäuser bis 4 Einheiten gestattet.
		2 Der Kubus hat sich in Ausmass und Gestaltung der baulichen Umgebung anzupassen.						
				Dachgestaltung				
		3 Die Dachneigung muss mindestens 25° und darf höchstens 45° betragen, ausgenommen Klein- und Anbauten.		2 Auf Hauptgebäuden sind nur Sattel- oder Walmdächer mit geneigten Dachflächen zugelassen. Für Kleinbauten sind Flachdächer zugelassen. In den im Nutzungsplan „Baugebiet“ bezeichneten Bereichen sind Flachdächer vorgeschrieben.				3 Auf Hauptgebäuden sind Flachdächer nicht erlaubt.
								4 Die Dächer haben eine minimale Neigung von 25 Grad aufzuweisen. Als Bedachungsmaterial sind nur Tonziegel erlaubt.
								5 Bei Arealüberbauungen darf die Geschosszahl und die Ausnutzungsziffer nicht erhöht werden.
				Sondernutzungsplan				
				3 Die im Nutzungsplan „Baugebiet“ als „Arealüberbauung“ bezeichnete Fläche darf nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Erschliessungs- oder Gestaltungsplan vorliegt.				
				Terrassenüberbauungen				
				4 Terrassenüberbauungen sind nur im Rahmen von Arealüberbauungen möglich. Bei Terrassenüberbauungen sind Flachdächer erlaubt.				
		3.1.4 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen						
§ 10	§ 8	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	§ 8	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OE OE-Zone	§ 8	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	§ 8	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
				Zweck				
		1 Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem öffentlichen Interesse dienen.		1 Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem öffentlichen Interesse dienen.		1 Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem öffentlichen Interesse dienen.		1 Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem öffentlichen Interesse dienen.
				Gestaltung				
		2 Der Gemeinderat legt die Baumasse und Abstände unter Berücksichtigung privater und öffentlicher Interessen fest. Gegenüber angrenzenden Wohnzonen sind deren Abstands- und Höhenvorschriften einzuhalten.		2 Der Gemeinderat legt die Baumasse und Abstände unter Berücksichtigung privater und öffentlicher Interessen fest. Gegenüber angrenzenden Wohnzonen sind deren Abstands- und Höhenvorschriften einzuhalten.		2 Gebäudehöhe, Grenz- und Gebäudeabstände für öffentliche Bauten werden vom Gemeinderat festgelegt.		2 Der Gemeinderat legt die Baumasse und Abstände unter Berücksichtigung privater und öffentlicher Interessen fest. Gegenüber angrenzenden Bauzonen sind deren Abstands- und Höhenvorschriften einzuhalten.
		3 Die einwandfreie Einpassung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und die naturgemässe Umgebungsgestaltung ist bei öffentlichen Bauten und Anlagen besonders zu beachten.						
						3 Für die Übernahme von in der Zone OBA eingeteiltem Grundeigentum und dessen Entschädigung gilt das Bauge-setz.		

§ Entwurf	§	Gemeinde Oberbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 27. November 1998	§	Gemeinde Unterbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 29. Juni 2001	§	Gemeinde Gallenkirch, Bau und Nutzungsordnung, Beschluss GV 12. Juni 1998	§	Gemeinde Linn, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 11. Juni 1999
							§ 7	Gewerbezone G
								1 Die Gewerbezone G ist für mässig störendes Gewerbe sowie für landwirtschaftliche Bauten bestimmt.
								2 Auf Hauptgebäuden sind Flachdächer nicht erlaubt. Die Dachneigung hat mindestens 15 Grad zu betragen. Als Bedachungsmaterial sind erlaubt: Tonziegel, Eternit, Strukta-Platten.
		3.2 Landwirtschaftszonen		3.2 Landwirtschaftszonen		3.2 Landwirtschaftszonen		
		3.2.1 Landwirtschaftszone						
					§ 9	Kulturlandplan		
						Der Kulturlandplan scheidet die folgenden Nutzungs- und Schutz zonen aus: - Landwirtschaftszone - Naturschutzzone - Uferschutzzone - Landschaftsschutzzone - Föhrenwald mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz		
§ 11	§ 9	Landwirtschaftszone	§ 9	Landwirtschaftszone	§ 10	Landwirtschaftszone 5)	§ 9	Landwirtschaftszone
		1 Die Landwirtschaftszone ist für die überwiegend bodenabhängige Produktion in den Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse-, Obst- und Rebbau sowie für den produzierenden Gartenbau bestimmt.		1 Die Landwirtschaftszone ist für die bodenabhängige landwirtschaftliche und Landwirtgartenbauliche Produktion sowie für die innere Aufstockung bestimmt.		1 Die Landwirtschaftszone ist für die bodenabhängige landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion sowie für die innere Aufstockung im Sinne Art. 16 und Art. 16a und 2 RPG bestimmt.		1 Die Landwirtschaftszone ist für die überwiegend bodenabhängige Produktion in den Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse-, Obst-, und Rebbau sowie für den produzierenden Gartenbau bestimmt.
		2 Die Zulässigkeit von weiteren Produktionsmethoden und Nutzungsformen richtet sich nach dem eidgenössischen und dem kantonalen Recht.				2 Die Zulässigkeit von weiteren Produktionsmethoden und Nutzungsformen richtet sich nach dem eidgenössischen und dem kantonalen Recht.		2 Die Zulässigkeit von weiteren Produktionsmethoden und Nutzungsformen richtet sich nach dem eidgenössischen und dem kantonalen Recht.
						Ersatzaufforstungen		
		3 Ersatzaufforstungen sowie Anlagen zum ökologischen Ausgleich (z.B. Terrainveränderungen) bis 50 a sind zulässig, soweit keine überwiegenden, insbesondere landwirtschaftlichen, Interessen entgegenstehen.		2 Ersatzaufforstungen sowie Anlagen zum ökologischen Ausgleich (z.B. Terrainveränderungen) bis 50 a (pro einzelne Anlage) sind zulässig soweit keine überwiegenden insbesondere landwirtschaftlichen Interessen entgegenstehen.		3 Ersatzaufforstungen sowie Anlagen zum ökologischen Ausgleich (z.B. Terrainveränderungen) bis 50 a sind zulässig, soweit keine überwiegenden, insbesondere landwirtschaftlichen, Interessen entgegenstehen.		3 Ersatzaufforstungen sowie Anlagen zum ökologischen Ausgleich bis 50 a sind zulässig, soweit keine überwiegende, insbesondere landwirtschaftliche Interessen entgegenstehen.
						5) Genehmigung der Änderungen an der Gemeindeversammlung vom 15.12.2006 und vom Regierungsrat am 04.04.2007		
		3.2.2 Bauten in der Landwirtschaftszone						
§ 12	§ 10	Bauten in der Landwirtschaftszone	§ 10	Bauten in der Landwirtschaftszone	§ 11	Bauten in Landwirtschaftszone	§ 10	Bauten in der Landwirtschaftszone
				Bauten in der Landwirtschaftszone				
		1 Für alle Bauten und Anlagen ist ein in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen optimaler Standort zu wählen. Sie haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsbepflanzung ins Landschaftsbild einzufügen.		1 Für alle Bauten und Anlagen ist ein in Abwägung sämtlicher betroffener Bauten in der Interessen optimaler Standort zu wählen. Sie haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsgestaltung (inkl. Bepflanzung) gut ins Landschaftsbild einzufügen.		1 Für alle Bauten und Anlagen ist ein in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen optimaler Standort zu wählen. Sie haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsbepflanzung ins Landschaftsbild einzufügen. Der Standort muss landschaftlich tragbar sein.		1 Alle Bauten und Anlagen müssen sich in Bezug auf ihren Standort sowie Ausmass, Gestaltung, Stellung und Umgebungsbepflanzung ins Landschaftsbild einfügen.
		2 Für Wohngebäude sind 2 Geschosse erlaubt. Im Übrigen werden Gebäudehöhen und Gebäudelängen vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohnhygienischen Erfordernisse festgelegt. Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Gebäudehöhe, mindestens aber 4 m.		2 Für Wohngebäude sind 2 Geschosse erlaubt. Im Übrigen werden Gebäudehöhen und Gebäudelängen vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohnhygienischen Erfordernisse festgelegt. Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Gebäudehöhe, mindestens aber 4 m. Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen für die Dorfzone.		2 Für Wohngebäude sind 2 Geschosse erlaubt. Im Übrigen werden Gebäude höhen und Gebäudelängen vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohnhygienischen Erfordernisse festgelegt. Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Gebäudehöhe, mindestens aber 4 m.		Für Wohngebäude sind 2 Geschosse erlaubt. Im Übrigen werden Gebäudehöhe und Gebäudelänge vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohnhygienischen Erfordernissen festgelegt. Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Gebäudehöhe, mindestens aber 4 m.
		3 In der Landwirtschaftszone gilt die Empfindlichkeitsstufe III.		3 In der Landwirtschaftszone gilt die Empfindlichkeitsstufe III.		3 In der Landwirtschaftszone gilt die Empfindlichkeitsstufe III		3 In der Landwirtschaftszone gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

§ Entwurf	§	Gemeinde Oberbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 27. November 1998	§	Gemeinde Unterbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 29. Juni 2001	§	Gemeinde Gallenkirch, Bau und Nutzungsordnung, Beschluss GV 12. Juni 1998	§	Gemeinde Linn, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 11.Juni 1999
		3.3 Schutzzonen		3.3 Schutzzonen		3.3 Schutzzonen		4. Schutzzonen
		3.3.1 Naturschutzzonen im Kulturland						
					§ 12	Schutzzonen		
						Schutzzonen- und Objekte aus dem Bereich Naturschutz sollen wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung unterhalten und gepflegt werden. Die Einzelheiten werden in diesen Vereinbarungen zwischen dem Gemeinderat bzw. dem Kanton und dem Grundeigentümer bzw. dem Bewirtschafter festgelegt. Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Unterlässt ein Grundeigentümer die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung, so hat er die durch den Gemeinderat bzw. den Kanton angeordnete Nutzung zu dulden.		
§ 15	§ 11	Naturschutzzonen Kulturland	§ 12	Naturschutzzonen im Kulturland	§ 13	Naturschutzzone	§ 11	Schutzzonen und Schutzobjekte allgemein
				Naturschutzzone Kulturland				
		1 Die Naturschutzzonen dienen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.		1 Die im Anhang I aufgeführten und im „Nutzungsplan Kulturland“ bezeichneten Naturschutzzonen dienen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für schutzwürdige Pflanzen und Tiere.		1 Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.		1 Die Schutzzonen dienen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tieren sowie geologisch wertvoller Objekte.
				Hecken und Feldgehölze				
				2 Eine Rodung von geschützten Hecken und Feldgehölzen darf nur aus zwingenden Gründen und nur mit Bewilligung des Gemeinderates erfolgen. Die Erteilung einer solchen Bewilligung setzt voraus, dass an geeigneter Stelle gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Im Kulturland ist für Hochbauten ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten, im Baugebiet ein solcher von mindestens 6 m.				
						3 Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) sind verboten, soweit sie nicht dem Schutz oder Unterhalt der Naturschutzzone dienen.		2 Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) sind verboten, soweit sie nicht dem Schutz oder Unterhalt der Schutzzone dienen.
								3 In den Naturschutzzonen sowie Magerwiesenzonen und artenreichen Weiden ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. Verboten ist insbesondere das Verlassen der Wege, das Anzünden von Feuern ausserhalb der hierfür vorgesehenen Stellen, die Durchführung von Festen und sportlichen Veranstaltungen, das Laufenlassen von Hunden.
								4 Naturschutzzonen dürfen betreten werden für Unterhaltsarbeiten, für die Überwachung, für wissenschaftliche Untersuchungen und für geführte Exkursionen.
			§ 11	Naturschutzzonen			§ 12	Naturschutzzonen
		4 Folgende Naturschutzzonen werden ausgeschieden:		1 Es werden die Naturschutzzonen gemäss Anhang I ausgeschieden. 2 Der Anhang I ist rechtsverbindlicher Bestandteil der BNO.		2 Der Kulturlandplan weist folgende Naturschutzzonen aus: - Ob de Rebe: Magerwiese - Hübel: Magerwiese, artenreiche Heuwiese, artenreiche Weide		1 Folgende Naturschutzzonen werden ausgeschieden: • Sagemülital - Hundsruggen • Herenstal Im Gebiet Sagemülital - Hundsruggen werden Unterhalt und Nutzung für die Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand

§ Entwurf	§	Gemeinde Oberbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 27. November 1998				§	Gemeinde Unterbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 29. Juni 2001		§	Gemeinde Gallenkirch, Bau und Nutzungsordnung, Beschluss GV 12. Juni 1998		§	Gemeinde Linn, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 11.Juni 1999					
		<table><tr><th>Zone</th><th>Bezeichnung im Plan</th><th>Schutzziel</th><th>Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkungen</th></tr><tr><td>Magerwiese • Ruedacher • Stellacher • Itele • Wissrüdacher • Alter Ischlag • Rai • Inneri Itelehalde </td><td>gelb</td><td>Artenreiche Heuwiese (hoher Anteil Magerkeitszeiger)</td><td>Heuwiese, keine Düngung und Beweidung</td></tr></table>	Zone	Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkungen	Magerwiese • Ruedacher • Stellacher • Itele • Wissrüdacher • Alter Ischlag • Rai • Inneri Itelehalde	gelb	Artenreiche Heuwiese (hoher Anteil Magerkeitszeiger)	Heuwiese, keine Düngung und Beweidung					- Hasewinkel / Barnig / Ob de Rebe / Hübel: Föhrenwald mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz		im Pflegeplan der Abteilung Landschaft t und Gewässer geregelt. Flächen im privaten Eigentum sollen ebenfalls nach diesem Pflegeplan genutzt und unterhalten werden.	
Zone	Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkungen															
Magerwiese • Ruedacher • Stellacher • Itele • Wissrüdacher • Alter Ischlag • Rai • Inneri Itelehalde	gelb	Artenreiche Heuwiese (hoher Anteil Magerkeitszeiger)	Heuwiese, keine Düngung und Beweidung															
		3 Die darauf ausgerichteten Nutzungsbestimmungen werden in den Richtlinien zum Naturschutz gemäss § 47 festgelegt, vorbehalten die privatrechtlichen Bewirtschaftungsvereinbarungen gemäss NLD zwischen Baudepartement und Bewirtschafter.																
							Artenreiche Wiesen	§ 13	Magerwiesenzonen									
						Nutzungseinschränkungen	4 Es bestehen folgende Nutzungseinschränkungen:		1 Magerwiesen sind extensiv genutzte Wiesen mit besonders schutzwürdigen Pflanzen- und Tiergemeinschaften auf trockenem oder feuchtem Untergrund.									
		2 Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt wird, sind Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Düngung, Beweidung, Umbruch, Aufforstung, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln nicht gestattet.					3 Soweit nichts anderes festgelegt wird, sind in allen Naturschutzzonen Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Umbruch, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln, Düngung, Beweidung und Aufforstung nicht gestattet. Bauten im Interesse der Schutzziele sind gestattet.		Magerwiese: Auf den im Kulturlandplan mit "M" bezeichneten Gebieten ist Düngung, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln, Bewässerung, Entwässerung, Beweidung, Umbruch sowie Aufforstung untersagt. Die Wiesen sind jährlich einmal nach dem 1. Juli zu mähen, das Schnittgut ist wegzuführen. Ein Emdschnitt kann durchgeführt werden.			2 Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen, Bewässerung, Beweidung, Umbruch und Aufforstung, die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln sind verboten. Die Nutzung als Heuwiese ist gestattet.						
							Artenreiche Heuwiese: Auf die im Kulturlandplan im Gebiet Hübel mit "H" bezeichnete Parzelle kann jährlich eine Gabe Stallmist von 100-200 kg/a ausgebracht werden, oder die Wiese kann jährlich mit 20 kg Phosphor (P2O5) /ha (entspricht 100 kg Thomasmehl) und 40 kg Kali (K2O) /ha gedüngt werden.											
										3 Der Nutzungsplan weist folgende Magerwiesenzonen aus: • Nonnenmatt • Schründli • Hugerai • Reben								
										4 Die Wiesen sind jährlich einmal oder zweimal zu mähen. Es gelten folgende Daten: Schründli: Nach dem 15. Juni, Emdschnitt erlaubt. Hugerai: Nach dem 15. Juni, Emdschnitt erlaubt. Sagenacker unten: Nach dem 15. Juni, Emdschnitt erlaubt. oben: Nach dem 15. Juni, kein Emdschnitt. Reben: Nach dem 1. Juli, Emdschnitt erlaubt. Nonnenmatt: Nach dem 1. Juli, Emdschnitt erlaubt.								
											Artenreiche Weide							
							Artenreiche Weide: Die im Kulturlandplan im Gebiet Hübel mit "W" bezeichnete Parzelle kann als Rinderweide genutzt werden. Die Sträucher sind wichtige Kleinlebensräume und Zusatzfutterquellen, sie sollen erhalten bleiben. Eine weitere Zusatzfütterung ist nicht erlaubt, da damit ein erhöhter Nährstoffeintrag verursacht wird. Vegetationslose Tritt- und Lagerstellen sind möglichst gering zu halten.	§ 14	1 Artenreiche Weiden sind extensiv genutzte Weiden mit schutzwürdigen Pflanzen- und Tiergemeinschaften auf trockenem Untergrund. Besonders wichtig für den Vogelbestand in diesem Gebiet sind die Hochstammbäume. Abgehende Obstbäume müssen deshalb ersetzt werden.									
										2 Der Nutzungsplan weist das Gebiet Reben als artenreiche Weide aus.								

§ Entwurf	§	Gemeinde Oberbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 27. November 1998	§	Gemeinde Unterbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 29. Juni 2001	§	Gemeinde Gallenkirch, Bau und Nutzungsordnung, Beschluss GV 12. Juni 1998	§	Gemeinde Linn, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 11.Juni 1999									
								3 Eine eingeschränkte Düngung und die Beweidung sind erlaubt. Terrainveränderungen, Bewässerung, Umbruch und Aufforstungen verboten									
								3 Eine eingeschränkte Düngung und die Beweidung sind erlaubt. Terrainveränderungen, Bewässerung, Umbruch und Aufforstungen verboten.									
								4 Das Gebiet Reben darf nur als Rinder - oder Kälber- weide genutzt werden. Einzelsträucher und Gebüschgruppen sind als wichtige Kleinlebensräume und Zusatzfutterquellen zu erhalten, doch soll die Verbuschung insgesamt nicht zunehmen. Weitere Zusatzfütterung ist nicht erlaubt, da damit ein erhöhter Nährstoffeintrag verursacht wird. Eine allfällige Unkrautbekämpfung hat mechanisch zu erfolgen.									
		3.3.2 Naturschutzzone Wald		Naturschutzzonen im Wald und besondere Waldbereiche				Naturschutzzone Wald									
§ 17	§ 12	Naturschutzzone Wald	§ 13	Naturschutzzone im Wald und besondere Waldbereiche	§ 15	Föhrenwald mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	§ 15										
		1 Die Naturschutzzone Wald dient der Erhaltung und Förderung seltener Waldgesellschaften und besonderer Waldstrukturen als Lebensraum schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.		1 Die im Anhang I aufgeführten und im „Nutzungsplan Kulturland“ bezeichneten besonderen Waldbereiche und Waldränder dienen der Erhaltung und Wald Förderung seltener Waldgesellschaften und besonderer Waldstrukturen als Lebensraum besonders schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.		1 Die im Kulturlandplan durch Schraffur hervorgehobenen Waldbestände (Föhrenwald mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz) zeichnen sich durchschutzwürdige Pflanzen der Krautschicht aus, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.		1 Die Naturschutzzone Wald dient der Erhaltung und Förderung seltener Waldgesellschaften und besonderer Waldstrukturen als Lebensraum schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.									
		2 Soweit nachstehend oder vertraglich nichts anderes festgelegt wird, sind die Bestände soweit möglich mit standortheimischen Baumarten und auf natürliche Art zu verjüngen. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen. Für den Privatwald besteht eine allgemeine Anzeichnungspflicht durch den Forstdienst.		2 Die Bestände sind mit standortheimischen Baumarten und auf natürliche Art zu verjüngen. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen. Für den Privatwald besteht eine allgemeine Anzeichnungspflicht durch den Forstdienst.		2 Die Bestände sind in den sich als notwendig erweisenden Abständen auszulichten. Die Strauch- und Krautschicht ist, sofern notwendig, abschnittsweise zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.		2 Zur Erhaltung bzw. Schaffung eines biologisch und landschaftlich wertvollen stufigen Waldmantels (mit Strauchsaum) sind die Waldränder im Rahmen der waldbaulichen Planung entsprechend zu verjüngen, d.h. stufenförmig zu erhalten bzw. anzulegen.									
		3 Die darauf ausgerichteten Nutzungsbestimmungen werden für den öffentlichen Wald im Waldwirtschaftsplan, für den Privatwald in den Richtlinien zum Naturschutz gemäss § 47 festgelegt.				3 Die auf diese Ziele und Bestimmungen ausgerichteten Nutzungsanweisungen werden für den öffentlichen Wald im Wirtschaftsplan festgelegt, für den Privatwald nach § 13 BNO.		3 Die auf diese Ziele und Bestimmungen ausgerichteten Nutzungsanweisungen werden für den öffentlichen Wald im Wirtschaftsplan festgelegt, für den Privatwald im Nutzungsreglement.									
		4 Folgende Naturschutzzonen Wald werden ausgeschieden:						4 Zur Erhaltung der lichtbedürftigen Pflanzen sind die Pfeifengras-Föhrenwälder Hundsruggen, Bühl, Bächli und Widräk in den sich als notwendig erweisenden Abständen auszulichten.									
		<table><tr><td>Bezeichnung im Plan</td><td>Schutzziel</td><td>Pflegemassnahmen, Nutzungseinschränkungen</td></tr><tr><td>schraffierte Fläche</td><td>naturwaldgemässe Bestockung</td><td>- Verjüngung ausschliesslich mit standortheimischen Baumarten - standortfremde Baumarten mittelfristig entfernen</td></tr><tr><td>schraffierte Fläche mit Bezeichnung "O"</td><td>orchideenreicher Föhrenwald</td><td>- periodische Mahd, offene Teilflächen</td></tr></table>	Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Pflegemassnahmen, Nutzungseinschränkungen	schraffierte Fläche	naturwaldgemässe Bestockung	- Verjüngung ausschliesslich mit standortheimischen Baumarten - standortfremde Baumarten mittelfristig entfernen	schraffierte Fläche mit Bezeichnung "O"	orchideenreicher Föhrenwald	- periodische Mahd, offene Teilflächen						5 Die Krautschicht ist, sofern notwendig, periodisch und abschnittsweise zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Pflegemassnahmen, Nutzungseinschränkungen															
schraffierte Fläche	naturwaldgemässe Bestockung	- Verjüngung ausschliesslich mit standortheimischen Baumarten - standortfremde Baumarten mittelfristig entfernen															
schraffierte Fläche mit Bezeichnung "O"	orchideenreicher Föhrenwald	- periodische Mahd, offene Teilflächen															
				Besonderer Waldrand „Prophetengut“													
				3 Beim besonderen Waldrand „Prophetengut“ ist ein 3 m breiter Wiesenstreifen offen zu halten (keine intensive Bewirtschaftung).													
				Uferschutzzonen													
				Uferschutzzonen		Uferschutzzone		Uferschutzzone									
			§ 14	1 Die Uferschutzzonen bezwecken die Erhaltung des Ufers mit Einschluss der Bestockung sowie den Schutz des Gewässers und seiner Ufervegetation vor Verunreinigung.	§ 14	Im Kulturlandplan bezeichnete Uferschutzzone umfasst beiderseits der Gewässer die Ufervegetation sowie einen Streifen von 5 m. Untersagt sind das Pflügen, die Verwendung von Dünge-, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln sowie weitere Veränderungen.	§ 17	Die im Nutzungsplan bezeichnete Uferschutzzone umfasst beiderseits der Gewässer einen Streifen von 3 m. Untersagt sind das Pflügen, die Verwendung von Dünge-, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln sowie weitere Veränderungen, soweit sie nicht dem Schutz oder Unterhalt der Uferschutzzone dienen.									
				2 Veränderungen an dem Gewässer und dessen Uferbestockung sind verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind die im öffentlichen Interesse erforderlichen Unterhaltsarbeiten gemäss BauG.													

§ Entwurf	§	Gemeinde Oberbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 27. November 1998	§	Gemeinde Unterbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 29. Juni 2001	§	Gemeinde Gallenkirch, Bau und Nutzungsordnung, Beschluss GV 12. Juni 1998	§	Gemeinde Linn, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 11. Juni 1999
		3.4. Überlagerte Schutzzonen		3.4 Überlagerte Schutzzonen		3.4 Überlagerte Schutzzonen		
		3.4.2 Landschaftsschutzzone		Landschaftsschutzzone				
§ 16	§ 14	<i>Landschaftsschutzzone</i>	§ 15	<i>Landschaftsschutzzone</i>	§ 16	<i>Landschaftsschutzzone</i>	§ 16	<i>Landschaftsschutzzone</i>
		1 Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie dient der Erhaltung der Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart. Zusätzlich zu den Vorschriften der Grundnutzungszone sind Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) verboten.		1 Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie dient der Erhaltung der Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart. Unter Vorbehalt von Absatz 3 sind Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) verboten.		1 Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie dient der Erhaltung der Landschaft in ihrem Aussehen und in ihrer Eigenart. Unter Vorbehalt von Abs. 3 sind Bauten, Anlagen sowie Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) verboten.		1 Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie dient der Erhaltung der Landschaft in ihrem Aussehen und in ihrer Eigenart. Bauten, Anlagen sowie Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) sind verboten.
						2 Die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang wird gewährleistet. Erlaubt sind auch Mieten für die Feldrandkompostierung.		2 Die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang bleibt gewährleistet.
		2 Die zulässige Nutzung bestimmt sich nach § 9 Abs. 1.		2 Die zulässige Nutzung bestimmt sich nach § 9, Abs.1.				
		3 Kleinere Terrainveränderungen, Bienenhäuschen, Weideunterstände, Fahrnisbauten, die der Bewirtschaftung dienen sowie betriebsnotwendige Installationen (Einzäunungen, Hagelschutznetze, usw.) können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.		3 Kleinere Terrainveränderungen, Bienenhäuschen, Weideunterstände, Fahrnisbauten, die der Bewirtschaftung dienen, sowie betriebsnotwendige Installationen (Hagelschutznetze, etc.), Bauten und Anlagen für den ökologischen Ausgleich sowie Gewässerrenaturierungen können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.		3 Kleinere Terrainveränderungen und landwirtschaftliche Fahrnisbauten (Weidescheune, Geräteschopf, Bienenhäuschen usw.), die der Bewirtschaftung dienen, unterstehen der Zustimmung des Baudepartementes/Baugesuchszentrale sowie der Bewilligung durch den Gemeinderat. Sie können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen, dem Ziel der Schutzzone nicht widersprechen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.		3 Kleinere Terrainveränderungen und landwirtschaftliche Fahrnisbauten, die der Bewirtschaftung dienen, sowie betriebsnotwendige Installationen können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
		3.4.1 Ortsbildschutzzone						
	§ 13	<i>Ortsbildschutzzone</i>						
		1 Die im Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichnete Ortsbildschutzzone umfasst die für das Ortsbild besonders wertvollen Ortsteile.						
		2 Baugesuche in der Ortsbildschutzzone werden vom Gemeinderat vor seinem Entscheid dem Baudepartement zur Stellungnahme unterbreitet.						
		3 Für Bauvorhaben in der Ortsbildschutzzone steht die Abt. Ortsbildschutz des Baudepartementes den Bauherren schon vor der Projektierung beratend zur Verfügung.						
		<i>Ortsbildschutzzone "Teilgebiet Bächle Nord"</i>						
		4 In der im Bauzonenplan bezeichneten Ortsbildschutzzone "Teilgebiet Bächle Nord" sind zusätzlich zu den obenstehenden Bestimmungen keine neuen Hochbauten gestattet. Ausgenommen sind Klein-, An- und Nebenbauten sowie betriebsnotwendige landwirtschaftliche und gewerbliche Bauten. Baubewilligungen können nur mit Zustimmung des Baudepartementes erteilt werden.						
		3.5. Schutzobjekte		3.5 Schutzobjekte		3.5 Schutzobjekte		5 Schutzobjekte
		3.5.1 Naturobjekte		Naturobjekte				
§ 22	§ 15	<i>Naturobjekte</i>	§ 16	<i>Naturobjekte</i>	§ 17		§ 18	<i>Naturobjekte</i>
		1 Die im Kulturlandplan bezeichneten und nachfolgend aufgelisteten Naturobjekte sind geschützt; sie dürfen nicht beseitigt werden und sind artgerecht zu unterhalten.		Die im Anhang II aufgeführten und im Nutzungsplan Kulturland bezeichneten Naturobjekte sind von besonderem kulturellem und natur- resp. kulturgeschichtlichem Wert. Sie sind geschützt, dürfen nicht beseitigt werden und sind artgerecht zu unterhalten. Der Anhang II ist rechtsverbindlicher Bestandteil der BNO.				1 Die im Kulturlandplan bezeichneten und nachstehend aufgelisteten Naturobjekte sind geschützt und dürfen nicht beseitigt werden.
		2 Folgende Naturobjekte sind geschützt:				5 Der Kulturlandplan weist folgende Naturschutzobjekte aus:		2 Im Kulturlandplan werden folgende Naturobjekte geschützt

§ Entwurf	§	Gemeinde Oberbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 27. November 1998	§	Gemeinde Unterbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 29. Juni 2001	§	Gemeinde Gallenkirch, Bau und Nutzungsordnung, Beschluss GV 12. Juni 1998	§	Gemeinde Linn, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 11.Juni 1999																															
		<table><tr><td>Naturobjekte</td><td>Bezeichnung im Plan</td><td>Schutzziel</td><td>Pflegemassnahmen, Nutzungseinschränkungen</td></tr><tr><td>Hecken</td><td>hellgrüne Signatur</td><td>- Brut- und Nahrungsbiotop - Gliederung der Landschaft - Vernetzungselement</td><td>- Struktur erhalten - periodisch zurückschneiden/verjüngen - im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen</td></tr><tr><td>Geschützter Waldrand</td><td>dunkelgrüne Signatur</td><td>- Artenreichtum</td><td>- Waldrand stufig strukturiert anlegen und erhalten (periodisch verjüngen)</td></tr><tr><td>Hochstammobstbestand (Orientierungsinhalt)</td><td>generell</td><td>- Windschutz - vielfältiger Übergangsbereich Wald - Kulturland</td><td>- Bestände erhalten - abgehende Bäume i.d. Regel wieder mit Hochstammobstbäumen ersetzen - Neupflanzungen erwünscht - die Gemeinde unterstützt Ersatz- und Neupflanzungen</td></tr><tr><td>Uferschutzstreifen</td><td>Punktsignatur - Uferschutzstreifen beidseits der Bäche je 3 m ab Böschungskante</td><td>- Nährstoffeinschwemmung in Gewässer/Schutzzone/ Schutzobjekt verhindern</td><td>- Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel, Umbruch sowie die Erstellung von Hochbauten nicht zulässig</td></tr><tr><td>Einzelbäume</td><td>grüner Punkt</td><td>- siedlungs- und landschaftsprägendes Naturelement - Kulturrelikt</td><td>-Pflege auf lange Lebensdauer - freistehender Baum: bei natürlichem Abgang ersetzen</td></tr><tr><td>Wasserfall</td><td>blauer Punkt</td><td>- landschaftsprägendes Naturelement</td><td>- keine Beeinträchtigungen</td></tr><tr><td>Aussichtspunkt Aussichtsweg</td><td>rotes Symbol</td><td>- Aussicht freihalten</td><td>- keine aussichtsbehindernde Bauten und bleibende Pflanzungen</td></tr></table>	Naturobjekte	Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Pflegemassnahmen, Nutzungseinschränkungen	Hecken	hellgrüne Signatur	- Brut- und Nahrungsbiotop - Gliederung der Landschaft - Vernetzungselement	- Struktur erhalten - periodisch zurückschneiden/verjüngen - im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen	Geschützter Waldrand	dunkelgrüne Signatur	- Artenreichtum	- Waldrand stufig strukturiert anlegen und erhalten (periodisch verjüngen)	Hochstammobstbestand (Orientierungsinhalt)	generell	- Windschutz - vielfältiger Übergangsbereich Wald - Kulturland	- Bestände erhalten - abgehende Bäume i.d. Regel wieder mit Hochstammobstbäumen ersetzen - Neupflanzungen erwünscht - die Gemeinde unterstützt Ersatz- und Neupflanzungen	Uferschutzstreifen	Punktsignatur - Uferschutzstreifen beidseits der Bäche je 3 m ab Böschungskante	- Nährstoffeinschwemmung in Gewässer/Schutzzone/ Schutzobjekt verhindern	- Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel, Umbruch sowie die Erstellung von Hochbauten nicht zulässig	Einzelbäume	grüner Punkt	- siedlungs- und landschaftsprägendes Naturelement - Kulturrelikt	-Pflege auf lange Lebensdauer - freistehender Baum: bei natürlichem Abgang ersetzen	Wasserfall	blauer Punkt	- landschaftsprägendes Naturelement	- keine Beeinträchtigungen	Aussichtspunkt Aussichtsweg	rotes Symbol	- Aussicht freihalten	- keine aussichtsbehindernde Bauten und bleibende Pflanzungen			- Kastanie ob de Rebe - Eiche Felsenacher - Baumgruppe Spyracher		• Linner Linde • 2 Linden Birehölzli • Eiche Zelgli • Eiche Leumli • Kopfweide Nonnenmatt • Weide Bächli
Naturobjekte	Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Pflegemassnahmen, Nutzungseinschränkungen																																				
Hecken	hellgrüne Signatur	- Brut- und Nahrungsbiotop - Gliederung der Landschaft - Vernetzungselement	- Struktur erhalten - periodisch zurückschneiden/verjüngen - im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen																																				
Geschützter Waldrand	dunkelgrüne Signatur	- Artenreichtum	- Waldrand stufig strukturiert anlegen und erhalten (periodisch verjüngen)																																				
Hochstammobstbestand (Orientierungsinhalt)	generell	- Windschutz - vielfältiger Übergangsbereich Wald - Kulturland	- Bestände erhalten - abgehende Bäume i.d. Regel wieder mit Hochstammobstbäumen ersetzen - Neupflanzungen erwünscht - die Gemeinde unterstützt Ersatz- und Neupflanzungen																																				
Uferschutzstreifen	Punktsignatur - Uferschutzstreifen beidseits der Bäche je 3 m ab Böschungskante	- Nährstoffeinschwemmung in Gewässer/Schutzzone/ Schutzobjekt verhindern	- Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel, Umbruch sowie die Erstellung von Hochbauten nicht zulässig																																				
Einzelbäume	grüner Punkt	- siedlungs- und landschaftsprägendes Naturelement - Kulturrelikt	-Pflege auf lange Lebensdauer - freistehender Baum: bei natürlichem Abgang ersetzen																																				
Wasserfall	blauer Punkt	- landschaftsprägendes Naturelement	- keine Beeinträchtigungen																																				
Aussichtspunkt Aussichtsweg	rotes Symbol	- Aussicht freihalten	- keine aussichtsbehindernde Bauten und bleibende Pflanzungen																																				
					Hecken, Ufergehölze	§ 20	Hecken, Ufergehölze, Feldgehölze																																
					1 Die im Kulturlandplan bezeichneten Hecken (einschliesslich Gebüschgruppen, Ufer- und Feldgehölze sowie Bäume innerhalb der Hecken) sind landschaftlich und biologisch wertvoll und dürfen nicht gerodet werden. Sie sind abschnittsweise zu pflegen. Ausschlagkräftige Arten wie z.B. Hasel, Esche können auf den Stock gesetzt werden, doch darf nicht mehr als 1/3 des Bestandes geschlagen werden. Markante Bäume müssen erhalten werden.		Die im Bauzonen-/Kulturlandplan bezeichneten Hecken (einschliesslich Gebüschgruppen, Ufer- und Feldgehölze sowie Bäume innerhalb der Hecken) sind landschaftlich und biologisch wertvoll und dürfen nicht gerodet werden. Sie sind abschnittsweise zu pflegen. Ausschlagkräftige Arten wie zum Beispiel Hasel, Esche können auf den Stock gesetzt werden, doch darf nicht mehr als 1/3 des Bestandes geschlagen werden. Markante Bäume müssen erhalten werden.																																
					2 Eine Rodung von Hecken aus zwingenden Gründen darf nur mit Bewilligung des Gemeinderates bzw. des Baudepartementes (bei Ufergehölzen) vorgenommen werden. Die Erteilung einer Bewilligung setzt voraus, dass an geeigneter Stelle Ersatz geschaffen wird (§ 4 Abs. 3 NLD).																																		
					Magere Strassenböschung																																		
					3 Die im Kulturlandplan bezeichneten mageren Strassenböschungen sind biologisch wertvoll. Sie dürfen nicht gedüngt werden.																																		
					4 Die im Kulturlandplan bezeichneten und nachstehend aufgelisteten Naturschutzobjekte sind von besonderem naturkundlichem oder landschaftsprägendem Wert und dürfen nicht beseitigt werden. Natürliche Abgänge von Einzelbäumen sind zu ersetzen. Der Gemeinderat kann bei geeignetem Ersatz Ausnahmen bewilligen (§ 4 Abs. 3 NLD).																																		
				Aussichtspunkte																																			
			§ 17	Aussichtspunkte																																			
				Die im Anhang II aufgeführten und im Nutzungsplan „Kulturland“ bezeichneten Aussichtspunkte sind von Sichtbehinderungen freizuhalten. Die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit muss gewährleistet sein. Der Anhang II ist rechtsverbindlicher Bestandteil der BNO.																																			
					§ 18	Waldrand																																	
					Zur Erhaltung bzw. Schaffung eines biologisch und landschaftlich wertvollen stufigen Waldmantels (mit Strauchsaum) sind die im Kulturlandplan bezeichneten Waldränder im Rahmen der waldbaulichen Planung entsprechend zu verjüngen,																																		

§ Entwurf	§	Gemeinde Oberbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 27. November 1998	§	Gemeinde Unterbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 29. Juni 2001	§	Gemeinde Gallenkirch, Bau und Nutzungsordnung, Beschluss GV 12. Juni 1998	§	Gemeinde Linn, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 11.Juni 1999
						d.h. stufenförmig zu erhalten bzw. anzulegen. Dünge- und Spritzmittel dürfen nur bis zu einem Abstand vom mindestens 3 m an den Waldsaum verwendet werden.		
§ 23					§ 19	<i>Hochstammbestände</i>	§ 21	<i>Hochstammobstbaumbestand</i>
						Das Landschaftsbild wird wesentlich von hochstämmigen Obstbäumen mitgeprägt. Deren Bestand soll erhalten bleiben. Abgehende Bäume sind deshalb an geeigneter Stelle zu ersetzen.		Das Landschaftsbild wird wesentlich von hochstämmigen Obstbäumen mitgeprägt. In den Baumgärten um das Dorf, im Nutzungsplan eingetragen, sind abgehende Hochstammobstbäume nach Möglichkeit wieder durch junge Bäume zu ersetzen. Bestände ausserhalb dieses Gebietes sollen erhalten bleiben. Für den Hochstammobstbestand Reben gilt zusätzlich § 14 dieser Bau- und Nutzungsordnung.
							§ 22	<i>Bach, Wasserfälle</i>
								1 Die Bachläufe und die Wasserfälle sind in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten.
								<i>Weiher</i>
								2 Die Ausübung privater Fischereirechte bleibt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gestattet, soweit die übrige Tier- und Pflanzenwelt nicht beeinträchtigt wird. Das Baden und jeder andere Wassersport ist untersagt.
								3 Die Verlandung der Wasserfläche ist sofern notwendig abschnittsweise rückgängig zu machen.
		3.5.2 Geschützte Gebäude						
§ 24	§ 16	<i>Gebäude mit Substanzschutz</i>					§ 23	<i>Gebäude mit Substanzschutz</i>
		1 Die im Bauzonen- und Kulturlandplan violett bezeichneten Gebäude sind von kulturgeschichtlichem oder symbolischen Wert und in ihrer Substanz geschützt. Sie dürfen nicht abgebrochen werden und sind zu unterhalten. Innerhalb des bestehenden Bauvolumens dürfen sie aus- und umgebaut werden, soweit dies dem Schutzziel nicht entgegensteht.						1 Die im Bauzonenplan rot bezeichneten Gebäude sind von kulturgeschichtlichem Wert und in ihrer Substanz geschützt. Sie dürfen nicht abgebrochen werden und sind zu unterhalten. Innerhalb des bestehenden Volumens dürfen sie aus- und umgebaut werden, soweit dies dem Schutzziel nicht entgegensteht.
		<i>Gebäude mit Volumenschutz</i>			§ 20	<i>Gebäude mit Volumenschutz</i>		<i>Gebäude mit Volumenschutz</i>
		2 Die im Kulturlandplan blau bezeichneten Gebäude sind für das Ortsbild von besonderem Wert und in ihrem Volumen geschützt. Zusätzlich zu den in Abs. 1 zugelassenen baulichen Massnahmen dürfen sie abgebrochen und an gleicher Stelle mit den bisherigen Aussenmassen wieder aufgebaut werden. Es ist auf eine besonders gute Einpassung in das Ortsbild zu achten.				1 Die im Bauzonenplan und Kulturlandplan blau bezeichneten Gebäude sind für das Ortsbild von besonderem Wert und somit in ihrem Volumen geschützt. Innerhalb des bestehenden Bauvolumens dürfen sie aus- und umgebaut werden. Sie dürfen auch abgebrochen und an gleicher Stelle mit gleichen Aussenmassen und gleichem Erscheinungsbild wieder aufgebaut werden. Von diesen kann abgewichen werden, wenn dadurch für das Ortsbild eine gleichwertige Lösung entsteht. Gesamthaft ist auf eine besonders gute Einpassung in das Ortsbild zu achten. In begründeten Fällen und aus Gründen der Verkehrssicherheit kann der Gemeinderat geringfügige Standortverschiebungen bewilligen.		2 Die im Bauzonenplan blau bezeichneten Gebäude sind für das Ortsbild von besonderem Wert und in ihrem Volumen geschützt. Zusätzlich zu den in Abs. 1 zugelassenen baulichen Massnahmen dürfen sie abgebrochen werden, sofern eine Erstellung von Ersatzbauten gesichert ist. Sie müssen an gleicher Stelle und mit den bisherigen Aussenmassen wieder aufgebaut werden. Von diesen kann nur abgewichen werden, wenn dadurch eine für das Ortsbild gleichwertige Lösung entsteht. Gesamthaft ist auf eine besonders gute Einpassung in das Ortsbild zu achten.
		3 Die zulässigen Nutzungen richten sich nach den Zonenvorschriften.				2 Die zulässige Nutzung richtet sich nach den Zonenvorschriften.		3 Die zulässige Nutzung richtet sich nach den Zonenvorschriften.
		3.5.3 Weitere Kulturobjekte		Kulturobjekte				
§ 25	§ 17	<i>Weitere Kulturobjekte</i>	§ 18	<i>Kulturobjekte</i>			§ 19	<i>Kulturobjekte, geologische Objekte</i>
		1 Die im Kulturlandplan bezeichneten Kulturobjekte (ehem. Bohnerzlöcher im Wald und die Polenmauer) sind geschützt und dürfen nicht beseitigt werden.		Die im Anhang II aufgeführten Kulturobjekte sind geschützt und dürfen nicht beseitigt werden. Der Anhang II ist rechtsverbindlicher Bestandteil der BNO.				1 Die im Kulturlandplan bezeichneten und nachstehend aufgelisteten Kulturobjekte und geologischen Objekte sind geschützt und dürfen nicht beseitigt werden.
								2 Im Kulturlandplan werden geschützt: Kulturobjekte • Rebmauer "Känzeli" Reben Geologische Objekte

§ Entwurf	§	Gemeinde Oberbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 27. November 1998	§	Gemeinde Unterbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 29. Juni 2001	§	Gemeinde Gallenkirch, Bau und Nutzungsordnung, Beschluss GV 12. Juni 1998	§	Gemeinde Linn, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 11.Juni 1999
								• Dogger-Aufschluss Linnerberg-Zelgli • Nagelfluh-Aufschlüsse Rüchlig • Nagelfluh-Aufschluss Hugerai
								3 Das geologische Schutzobjekt Dogger-Aufschluss Linnerbeg-Zelgli ist durch periodisches Säubern vor dem Überwachsen durch Gebüsche oder andere Pioniervegetation freizuhalten. Die anderen geologischen Schutzobjekte und Kulturobjekte sollen in ihrem jetzigen Zustand erhalten werden.
		3.6 Weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG						
		3.6.1 Spezialzone für bodenunabhängige Landwirtschaft, Gartenbau						
§ 14	§ 18	<i>Spezialzone Gärtnerei</i>						
		1 Die Spezialzone Gärtnerei ist für die bodenabhängige und bodenunabhängige Produktion im Bereich des Pflanzenbaus bestimmt.						
		2 Bauten und Anlagen sind gestattet, soweit sie der zulässigen Nutzung dienen und betriebsnotwendig sind. Der Gemeinderat legt die Baumasse unter Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen im Einzelfall fest. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.						
		3.6.2 Weilerzone						
	§ 19	<i>Weilerzone Ueberthal</i>						
		1 Die Weilerzone ist der Landwirtschaftszone überlagert Sie bezweckt die Erhaltung und massvolle Entwicklung des Weilers Ueberthal unter Wahrung der bestehenden baulichen Substanz, des Weilerbildes sowie des traditionellen Charakters der Kleinsiedlung. Soweit nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten die Vorschriften der Landwirtschaftszone.						
		2 Die im Kulturlandplan farbig bezeichneten Bauten dürfen zu Wohn- und Landwirtschaftszwecken genutzt werden. Mässig störende Kleingewerbe mit geringem Zubringerverkehr sind zulässig, soweit sie den Charakter des Weilers nicht stören. Die schwarz bezeichneten Bauten unterstehen bezüglich Nutzung den Vorschriften der Landwirtschaftszone.						
		<i>Ortsbildschutz</i>						
		3 In der Weilerzone hat der Ortsbildschutz einen hohen Stellenwert. Alle baulichen Massnahmen, die Nutzung sowie die Umgebungsgestaltung müssen sich einwandfrei in das Weilerbild einfügen. Der Gemeinderat kann die Beseitigung störender Elemente verlangen. Bauten in der Umgebung der Weilerzone dürfen das Weilerbild nicht beeinträchtigen. Zur Beurteilung von Bauvorhaben kann der Gemeinderat ein Fachgutachten einholen.						
		<i>Bauvorschriften</i>						
		4 Pro Hauptgebäude dürfen höchstens 4 Wohneinheiten geschaffen werden. Die Schaffung neuer Wohnräume setzt voraus, dass sämtliche Nebenräume inkl. Garagen in die bestehenden Haupt- und Nebenbauten integriert werden.						
		<i>Gestaltung</i>						
		5 Betreffend der äusseren Gestaltung der Bauten und ihrer Umgebung gelten die Bauvorschriften der Dorfzone (§ 6)						

§ Entwurf	§	Gemeinde Oberbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 27. November 1998	§	Gemeinde Unterbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 29. Juni 2001	§	Gemeinde Gallenkirch, Bau und Nutzungsordnung, Beschluss GV 12. Juni 1998	§	Gemeinde Linn, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 11.Juni 1999
		und die Ortsbildschutzbestimmungen gemäss § 13. Dauernde Einfriedigungen sind nur für Pflanzgärten und Weiden gestattet.						
		<i>Gestaltungsplan</i>						
		6 Mit einem Gestaltungsplan kann der Gemeinderat weitere Bauten, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, den Vorschriften der Abs. 2, 4 und 5 unterstellen sowie einzelne Neubauten vorsehen, soweit dies im Interesse der Erhaltung und massvollen Entwicklung des Weilers liegt.						
		<i>Baureife</i>						
		7 Nutzungsänderungen und bauliche Massnahmen können erst bewilligt werden, wenn die abwassertechnische Erschliessung gemäss dem kommunalen Sanierungsplan vorhanden ist.						
		<i>Baubewilligung</i>						
		8 Baubewilligungen dürfen vom Gemeinderat nur mit Zustimmung des Baudepartementes/Baugesuchszentrale erteilt werden.						
		4 Definitionen		4. DEFINITIONEN		4. Definitionen		6. Definitionen
				4.0 Allgemeines				
				Die wichtigsten Definitionen sind in der ABauV abschliessend geregelt.				
				4.1 Ausnutzung		4.1 Allgemeines		
§ 29			§ 20	<i>Ausnutzungsziffer</i>	§ 21	<i>Ausnutzungsziffer</i>	§ 24	<i>Ausnutzungsziffer</i>
				1 Untergeschosse werden bei der Ausnutzungsziffer in allen Bauzonen nicht angerechnet.		An die Ausnutzungsziffer werden das Dachgeschoss und das Untergeschoss nicht angerechnet.		An die Ausnutzungsziffer werden das Dachgeschoss und das Untergeschoss nicht angerechnet.
				<i>Ausnutzungszuschlag</i>				
				2 Bei behindertengerechter Bauweise gemäss den Anforderungen des Baugesetzes und den Anforderungen der Behindertenorganisationen kann der Gemeinderat einen Ausnutzungszuschlag bis zu 15 % gewähren.				
		4.1 Abstände				4.2 Abstände		
		4.1.1 Abstand gegenüber dem Kulturland						
	§ 20	<i>Abstand gegenüber dem Kulturland</i>	§ 22	<i>Abstände</i>	§ 23	<i>Abstand gegenüber dem Kulturland</i>		
				<i>Abstand gegenüber dem Kulturland</i>				
		Gegenüber dem Kulturland ist für Gebäude der zonengemässe Grenzabstand einzuhalten.		1 Gegenüber dem Kulturland ist für Gebäude der zonengemässe Grenzabstand einzuhalten. Dieser Grenzabstand kann weder aufgehoben noch reduziert werden.		Gegenüber dem Kulturland ist für Gebäude ein Grenzabstand von 4 m, für Klein und Anbauten ein Grenzabstand von 2 m einzuhalten.		
				<i>Grenzabstände, Gebäudeabstand</i>				
				2 Grenz- und Gebäudeabstände können mit einem Dienstbarkeitsvertrag reduziert oder aufgehoben werden. Der Vertrag ist mit dem Baugesuch einzureichen.				
				<i>Ungleichverteilung der Grenzabstände</i>	§ 24	<i>Ungleichverteilung der Grenzabstände</i>	§ 26	<i>Ungleichverteilung der Grenzabstände</i>
				3 Gegenüber Mehrfamilienhäusern ist nur die ungleiche Verteilung der Grenzabstände zulässig.		1 Die Grenzabstände können bei Einhaltung des Gebäudeabstandes durch schriftliche Vereinbarung ungleich verteilt werden.		1 Die Grenzabstände können bei Einhaltung des Gebäudeabstandes durch schriftliche Vereinbarung ungleich verteilt werden.

§ Entwurf	§	Gemeinde Oberbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 27. November 1998	§	Gemeinde Unterbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 29. Juni 2001	§	Gemeinde Gallenkirch, Bau und Nutzungsordnung, Beschluss GV 12. Juni 1998	§	Gemeinde Linn, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 11.Juni 1999
						2 Die Vereinbarung ist dem Gemeinderat mit dem Baugesuch einzureichen.		2 Die Vereinbarung ist dem Gemeinderat mit dem Baugesuch einzureichen.
		4.1.2 Gebäudeabstand gegenüber bestehenden Bauten						
	§ 21	<i>Gebäudeabstand gegenüber bestehenden Bauten</i>						
		Wenn auf Nachbargrundstücken bereits Bauten mit zu geringem Abstand stehen, die eine ordnungsgemässe Überbauung eines Grundstückes verunmöglichen, kann der Gebäudeabstand verringert werden, sofern die architektonischen, gesundheits-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Anforderungen gewahrt bleiben. Der vorgeschriebene Grenzabstand ist einzuhalten.						
		4.1.3 Strassenabstand						
	§ 22	<i>Stützmauern</i>						
		1 Stützmauern bis zu einer Höhe von 1.20 m haben gegenüber Gemeinde- und Privatstrassen einen Abstand von 60 cm ab Strassengrenze einzuhalten. Höhere Stützmauern sind um das Mehrmass ihrer Höhe zurückzusetzen (siehe Anhang).						
		<i>Böschungen</i>						
		2 Für den Böschungsabstand gegenüber Gemeindestrassen gelten die Abstandsvorschriften von § 19 Abs. 3 ABauV sinngemäss.						
		4.1.4 Einfriedigungen und Stützmauern zwischen privaten Grundstücken						
	§ 23	<i>Einfriedigungen</i>	§ 19	<i>Einfriedigungen</i>				
		1 Einfriedigungen dürfen keine scharfen Spitzen, Stacheldrähte und dergl. aufweisen.		1 Einfriedigungen und Stützmauern zwischen privaten Grundstücken dürfen bis zur Höhe von 1.2 m an die Grenze – im gegenseitigen Einverständnis auf die Grenze – gesetzt werden. Das Mass gilt vom tiefer gelegenen Grundstück aus. Höhere Einfriedigungen und Stützmauern sind um das Mass ihrer Mehrhöhe, mindestens aber um 60 cm, von der Grenze zurückzusetzen. Andere Regelungen sind mit privatrechtlichen Vereinbarungen möglich. Einfriedigungen dürfen keine scharfen Spitzen, Stacheldrähte und dergleichen aufweisen.				
		2 Ausserhalb des Baugebietes gelten hinsichtlich der Einfriedigungen die Vorschriften von § 89 EG ZGB.		2 Entlang der Bauzonengrenze dürfen Stützmauern bis auf 60 cm an die Zonengrenze gesetzt werden. Dieser Abstand kann weder aufgehoben noch reduziert werden.				
		3 Zum Bau und Unterhalt von Einfriedigungen darf das Nachbargrundstück betreten werden, nicht jedoch zur Unzeit und nur gegen Ersatz des allfällig dadurch verursachten Schadens.						
		<i>Stützmauern</i>						
	§ 24	Stützmauern bis zu einer Höhe von 1.20 m dürfen an die Grenze gestellt werden. Höhere Stützmauern sowie Mauern ausserhalb des Baugebietes sind um das Mehrmass ihrer Höhe, mindestens jedoch um 60 cm von der Grenze zurückzusetzen und mit einer Schutzbepflanzung (ev. Schutzgeländer) zu versehen (siehe Anhang).						
		4.2 Arealüberbauung		Arealüberbauung				
§ 31	§ 25	<i>Zonenzulässigkeit</i>	§ 23	<i>Arealüberbauungen</i>	§ 25	<i>Arealüberbauungen</i>		

§ Entwurf	§	Gemeinde Oberbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 27. November 1998	§	Gemeinde Unterbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 29. Juni 2001	§	Gemeinde Gallenkirch, Bau und Nutzungsordnung, Beschluss GV 12. Juni 1998	§	Gemeinde Linn, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 11.Juni 1999
		1 Arealüberbauungen sind nur in der Zone W2 zulässig. Die minimal notwendige Arealfläche (anrechenbare Grundstücksfläche NBF) beträgt 2500 m2 und die maximale Ausnützungsziffer 0.50. 2 Der Zonencharakter ist zu wahren. Eine Erhöhung der Geschosszahl ist nicht gestattet.		1 Arealüberbauungen sind nur in der Wohnzone W2 zulässig. 2 Arealüberbauungen erfordern eine zusammenhängende, kompakte Grundstückfläche von mindestens 4000 m2. Es ist kein zusätzliches Geschoss zugelassen.		1 Arealüberbauungen sind nur in der W2-Zone gestattet. 2 Die minimale Arealgrösse muss 3'000 m2 betragen. 3 Die Geschosszahl und die Ausnützungsziffer darf nicht erhöht werden.		
		3 Die erforderlichen Abstellplätze, ausgenommen die Besucherplätze, sind in unterirdischen Sammelgaragen zusammenzufassen. Bei Arealüberbauungen mit Einfamilienhauscharakter kann der Gemeinderat auch andere, bezüglich Wohnqualität und Einpassung in die Umgebung gleichwertige Lösungen bewilligen.						
		4.3 Gewerbe		Gewerbe				
	§ 26	<i>Gewerbe</i>	§ 21	<i>Gewerbe</i>	§ 22	<i>Gewerbe</i>	§ 25	<i>Gewerbe</i>
		1 Als nicht störende Gewerbe gelten in Wohnquartiere passende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr wie Läden, Büros und Geschäfte, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen.		1 Als nicht störendes Gewerbe gelten in Wohnquartieren passende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr wie Läden, Büros und Geschäfte, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen.		1 Als nicht störende Gewerbe gelten in Wohnquartieren passende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr wie Läden, Büros und Geschäfte, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen.		1 Als nicht störende Gewerbe gelten in Wohnquartieren passende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr wie Läden, Büros und Geschäfte, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen.
		2 Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleiben und nur vorübergehend auftreten. Betriebe, die ein hohes Mass von quartierfremdem Verkehr verursachen, gelten nicht als mässig störend.		2 Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleiben, auf die üblichen Arbeits- und Öffnungszeiten beschränkt sind und nur vorübergehend auftreten. Betriebe, die ein hohes Mass von quartierfremdem Verkehr verursachen, sind nicht zugelassen.		2 Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleiben, auf die üblichen Arbeits- oder Öffnungszeiten beschränkt sind und nur vorübergehend auftreten. Betriebe, die ein hohes Mass von quartierfremdem Verkehr verursachen, gelten nicht als mässig störend.		2 Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleiben, auf die üblichen Arbeits- oder Öffnungszeiten beschränkt sind und nur vorübergehend auftreten. Betriebe, die ein hohes Mass von quartierfremdem Verkehr verursachen, gelten nicht als mässig störend.
		4.4 Geschosse						
		4.4.1 Untergeschoss						
		<i>Untergeschoss</i>						
	§ 27	Abgrabungen dürfen höchstens 1/3 der Fassadenlänge betragen. Bei Fassadenlängen unter 12 m ist für Hauseingänge oder Garageneinfahrten eine Abgrabung von maximal 4 m gestattet.						
		5 Bauvorschriften		5. BAUVORSCHRIFTEN		5. Bauvorschriften		7. Bauvorschriften
		5.1 Erschliessung		5.1 Baureife und Erschliessung		5.1 Erschliessung		
		5.1.1 Erschliessungsanlagen						
	§ 28	<i>Ein- und Ausfahrten</i>						
		Es gelten die entsprechenden VSS - Normen.						
			§ 24	<i>Spezielle Erschliessungsvorschriften</i>				
				<i>Kanalisation</i>				
				Die Kanalisation ist wenn möglich im Trennsystem auszuführen.				
		5.1.2 Benützung von Privateigentum						
	§ 29	<i>Benützung von Privateigentum</i>	§ 25	<i>Benützung von Privateigentum</i>	§ 26	<i>Benützung von Privateigentum</i>	§ 27	<i>Benützung von Privateigentum</i>
				<i>Benennung</i>				

§ Entwurf	§	Gemeinde Oberbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 27. November 1998	§	Gemeinde Unterbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 29. Juni 2001	§	Gemeinde Gallenkirch, Bau und Nutzungsordnung, Beschluss GV 12. Juni 1998	§	Gemeinde Linn, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 11.Juni 1999
		1 Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Strassennummerierung der Bauten sind Sache des Gemeinderates.		1 Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Strassennummerierung der Bauten sind Sache des Gemeinderates.		1 Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Strassennummerierung der Bauten sind Sache des Gemeinderates.		1 Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Strassennummerierung der Bauten sind Sache des Gemeinderates.
				<i>Benützung von Privateigentum</i>				
		2 Die Gemeinde kann öffentlichen Zwecken dienende Vorrichtungen wie Verkehrs- und Werkleitungstafeln, Lampen, Leitungsmaste, Hydranten usw. auf oder an Privateigentum anbringen lassen.	§ 25	2 Die Gemeinde kann öffentlichen Zwecken dienende Vorrichtungen, wie Verkehrs- und Werkleitungstafeln, Lampen, Leitungsmasten, Hydranten usw., auf oder an Privateigentum anbringen lassen.				
		3 Öffentliche Brunnen, Kabelverteilkasten, Personenunterstände bei Bushaltestellen und andere im öffentlichen Interesse liegenden Einrichtungen dürfen an die Grenze der Privatgrundstücke gestellt werden.		3 Öffentliche Brunnen, Kabelverteilkasten, Personenunterstände bei Bushalte- stellen und andere im öffentlichen Interesse liegenden Einrichtungen dürfen an die Grenze der Privatgrundstücke gestellt werden.		2 Öffentliche Brunnen, Kabelverteilkasten, Personenunterstände bei Bushaltestellen und andere im öffentlichen Interesse liegenden Einrichtungen dürfen an die Grenze der Privatgrundstücke gestellt werden.		2 Öffentliche Brunnen, Kabelverteilkasten, Personenunterstände bei Bushaltestellen und andere im öffentlichen Interesse liegende Einrichtungen dürfen an die Grenze der Privatgrundstücke gestellt werden.
		4 Auf die Interessen der betroffenen Grundeigentümer ist möglichst Rücksicht zu nehmen.		4 Auf die Interessen der betroffenen Grundeigentümer ist soweit möglich Rücksicht zu nehmen.		3 Auf die Interessen der betroffenen Grundeigentümer ist möglichst Rücksicht zu nehmen.		3 Auf die Interessen der betroffenen Grundeigentümer ist möglichst Rücksicht zu nehmen.
		5.2 Technische Bauvorschriften		5.2 Technische Bauvorschriften		5.2 Technische Bauvorschriften		
		5.2.1 Allgemeine Anforderungen						
§ 32	§ 30	<i>Allgemeine Anforderungen</i>	§ 26	<i>Allgemeine Anforderungen</i>	§ 27	<i>Allgemeine Anforderungen</i>	§ 28	<i>Allgemeine Anforderungen</i>
				<i>Technische Bauvorschriften</i>				
		1 Hinsichtlich Sicherheit, Foundation, Konstruktion, Material und Feuchtigkeitsisolation gelten die anerkannten Regeln der Baukunst als Richtlinie.		1 Hinsichtlich Sicherheit, Foundation, Konstruktion, Material und Feuchtigkeitsisolation gelten die anerkannten Regeln der Baukunst als Richtlinie.		1 Hinsichtlich Sicherheit, Foundation, Konstruktion, Material und Feuchtigkeitsisolation gelten die anerkannten Regeln der Baukunst als Richtlinie.		1 Hinsichtlich Sicherheit, Foundation, Konstruktion, Material und Feuchtigkeitsisolation gelten die anerkannten Regeln der Baukunst als Richtlinie.
		2 Der Gemeinderat kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen und besondere Massnahmen verlangen, soweit überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.		2 Der Gemeinderat kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen und besondere Massnahmen verlangen, soweit überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.		2 Der Gemeinderat kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen und besondere Massnahmen verlangen, soweit überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.		2 Der Gemeinderat kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen und besondere Massnahmen verlangen, soweit überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.
		5.2.2 Energiesparmassnahmen						
	§ 31	<i>Energiesparmassnahmen</i>			§ 28	<i>Energiesparmassnahmen</i>	§ 29	<i>Energiesparmassnahmen</i>
		1 Auf die Erstellung von Einzelfeuerungsanlagen ist nach Möglichkeit zu verzichten, sofern ein Zusammenschluss zu einer Gruppenheizung oder die Versorgung mit Abwärme oder zentral hergestellter Wärme möglich, sinnvoll und zumutbar ist.				1 Auf die Erstellung von Einzelfeuerungsanlagen soll verzichtet werden, sofern ein Zusammenschluss zu einer Gruppenheizung oder die Versorgung mit Ab- wärme oder zentral hergestellter Wärme möglich, sinnvoll und zumutbar ist.		Der Gemeinderat kann die Erstellung von Einzelfeuerungsanlagen untersagen, sofern ein Zusammenschluss zu einer Gruppenheizung oder die Versorgung mit zentral hergestellter Wärme möglich, sinnvoll und zumutbar ist.
		2 Aussenwände dürfen nachisoliert werden, selbst wenn dadurch die Vorschriften über die Grenz- und Gebäudeabstände nicht mehr in vollem Masse eingehalten werden und die Ausnützungsziffer überschritten wird.				2 Aussenwände dürfen nachisoliert werden, selbst wenn dadurch die Vorschriften über die Grenz- und Gebäudeabstände nicht mehr in vollem Masse ein- gehalten werden und die Ausnützungsziffer überschritten wird.		2 Aussenwände dürfen nachisoliert werden, auch wenn deswegen die Vorschriften über die Grenz- und Gebäudeabstände nicht mehr in vollem Masse eingehalten werden und die Ausnützungsziffer überschritten wird.
				<i>Brandschutzvorschriften</i>				
				3 Die Vorschriften gemäss Brandschutzgesetz (BSG) und Brandschutzverordnung (BSV) sind einzuhalten.				
			§ 28	<i>Sicherheit auf den Baustellen</i>				
				<i>Baustellen</i>				
				1 Baustellen, Gerüste, Materialablagerungen, aufgebrochene Strassen usw. sind an Orten mit Verkehr kenntlich zu machen und nötigenfalls abzusperren.				
				<i>Umgebungsschutz</i>				
				2 Über den Schutz der Umgebung bei Bauarbeiten gilt der Art. 6 LSV.				
				3 Öffentliche Einrichtungen wie Teile der Versorgungs- betriebe (Hydranten, Schächte, Leitungen und dergl.), öffent- liche Verkehrsanlagen sowie Bäume auf öffentlichem Grund sind im Bereich von Bauplätzen angemessen zu schützen.				

§ Entwurf	§	Gemeinde Oberbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 27. November 1998	§	Gemeinde Unterbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 29. Juni 2001	§	Gemeinde Gallenkirch, Bau und Nutzungsordnung, Beschluss GV 12. Juni 1998	§	Gemeinde Linn, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 11.Juni 1999																																			
				4 Der Gemeinderat kann jederzeit Bauarbeiten einstellen lassen, bei denen die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht getroffen werden.																																							
				Marchsteine																																							
				5 Jede eigenmächtige Veränderung oder Beschädigung von Marchsteinen oder Vermessungszeichen ist verboten (Art.257 StGB). Bedingen die Bauarbeiten eine Verschiebung oder Überdeckung solcher Zeichen, so ist dem Grundbuchgeometer vorgängig schriftlich Mitteilung zu machen.																																							
		5.3 Wohnhygiene		5.3 Wohnhygiene		5.3 Wohnhygiene																																					
		5.3.1 Ausrichtung der Wohnungen	§																																								
§ 33	§ 32	Ausrichtung der Wohnungen	§ 29	Ausrichtung der Wohnungen	§ 29	Ausrichten der Wohnungen	§ 30	Ausrichten der Wohnungen																																			
				Wohnungslage																																							
		Die Ausrichtung der Wohnungen ist auf die örtlichen Verhältnisse (Lärm, Besonnung, Nutzung der Räume, Einpassung usw.) abzustimmen. Ausschliesslich nach Norden orientierte Wohnungen sind nur in Ausnahmefällen gestattet.		Die Ausrichtung der Wohnungen ist auf die örtlichen Verhältnisse (Lärm, Besonnung, Nutzung der Räume, Einpassung, usw.) abzustimmen. Ausschliesslich nach Norden orientierte Wohnungen sind nur in Ausnahmefällen gestattet.		Die Ausrichtung der Wohnungen ist auf die örtlichen Verhältnisse (Lärm, Besonnung, Nutzung der Räume, Einpassung usw.) abzustimmen. Ausschliesslich nach Norden orientierte Wohnungen sind nur in Ausnahmefällen gestattet.		1 Die Ausrichtung der Wohnungen ist auf die örtlichen Verhältnisse (Lärm, Besonnung, Nutzung der Räume, Einpassung usw.) abzustimmen. Bei Neubauten sind ausschliesslich nach Norden orientierte Wohnungen nicht gestattet.																																			
		5.3.2 Raummasse, Fenstergrössen, Nebenräume																																									
§ 34	§ 33		§ 30	Raummasse, Fenstergrössen, Nebenräume				Mindestmasse																																			
		1 Für Neubauten gelten nachstehende Masse:		1 Für Neubauten gelten nachstehende Masse:				2 Für Neubauten gelten folgende Mindestmasse:																																			
		<table><tr><td>Raummasse</td><td>Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume</td><td></td></tr><tr><td></td><td>• Raumhöhe</td><td>mind. 2.30 m auf mind. 50 % der Fläche</td></tr><tr><td>Fenstergrössen</td><td>• Fensterfläche</td><td>1/10 der Bodenfläche (die Fenster müssen direkt ins Freie führen) Dachflächenfenster werden mit 150 % angerechnet. Kochrissen, Badszimmer und WC können künstlich belüftet werden</td></tr><tr><td>Nebenräume in Mehrfamilienhäusern</td><td>Nebenräume in Mehrfamilienhäusern</td><td></td></tr><tr><td></td><td>• Abstellraum - pro Wohnung</td><td>mind. 4 m² (im Estrich oder auf dem gleichen Geschoss wie die Wohnung)</td></tr><tr><td></td><td>• Keller - für eine 1-Zimmer-Wohnung - für jedes weitere Zimmer</td><td>mind. 4 m² 1 m² zusätzlich</td></tr></table>	Raummasse	Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume			• Raumhöhe	mind. 2.30 m auf mind. 50 % der Fläche	Fenstergrössen	• Fensterfläche	1/10 der Bodenfläche (die Fenster müssen direkt ins Freie führen) Dachflächenfenster werden mit 150 % angerechnet. Kochrissen, Badszimmer und WC können künstlich belüftet werden	Nebenräume in Mehrfamilienhäusern	Nebenräume in Mehrfamilienhäusern			• Abstellraum - pro Wohnung	mind. 4 m ² (im Estrich oder auf dem gleichen Geschoss wie die Wohnung)		• Keller - für eine 1-Zimmer-Wohnung - für jedes weitere Zimmer	mind. 4 m ² 1 m ² zusätzlich		<table><tr><td>• Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume</td><td></td></tr><tr><td>- Raumgrösse</td><td>min. 10 m²</td></tr><tr><td>- Raumhöhe für Vollgeschoss</td><td>min. 2.30 m</td></tr><tr><td>für Dachgeschoss</td><td>min. 2.30 m auf min. 50% der Grundfläche</td></tr><tr><td>für Untergeschoss</td><td>min. 2.20 m</td></tr><tr><td>- Fensterflächen (Rohlichtmass)</td><td>min. 12.5% der Bodenfläche, wenigstens 0.8 m²</td></tr><tr><td>• Nebenräume in Mehrfamilienhäusern</td><td></td></tr><tr><td>- Abstellraum pro Wohnung</td><td>min. 4 m² (im Estrich oder auf dem gleichen Geschoss wie die Wohnung)</td></tr><tr><td>- Keller pro Wohnung</td><td>min. 4 m² (3 m², zuzügl. 1 m² pro Zimmer)</td></tr></table>	• Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume		- Raumgrösse	min. 10 m ²	- Raumhöhe für Vollgeschoss	min. 2.30 m	für Dachgeschoss	min. 2.30 m auf min. 50% der Grundfläche	für Untergeschoss	min. 2.20 m	- Fensterflächen (Rohlichtmass)	min. 12.5% der Bodenfläche, wenigstens 0.8 m ²	• Nebenräume in Mehrfamilienhäusern		- Abstellraum pro Wohnung	min. 4 m ² (im Estrich oder auf dem gleichen Geschoss wie die Wohnung)	- Keller pro Wohnung	min. 4 m ² (3 m ² , zuzügl. 1 m ² pro Zimmer)			Raumhöhe in Wohn- und Schlaf- und Arbeitsräumen: 2.30 m Fensterfläche in Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen: 1/10 der Bodenfläche.
Raummasse	Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume																																										
	• Raumhöhe	mind. 2.30 m auf mind. 50 % der Fläche																																									
Fenstergrössen	• Fensterfläche	1/10 der Bodenfläche (die Fenster müssen direkt ins Freie führen) Dachflächenfenster werden mit 150 % angerechnet. Kochrissen, Badszimmer und WC können künstlich belüftet werden																																									
Nebenräume in Mehrfamilienhäusern	Nebenräume in Mehrfamilienhäusern																																										
	• Abstellraum - pro Wohnung	mind. 4 m ² (im Estrich oder auf dem gleichen Geschoss wie die Wohnung)																																									
	• Keller - für eine 1-Zimmer-Wohnung - für jedes weitere Zimmer	mind. 4 m ² 1 m ² zusätzlich																																									
• Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume																																											
- Raumgrösse	min. 10 m ²																																										
- Raumhöhe für Vollgeschoss	min. 2.30 m																																										
für Dachgeschoss	min. 2.30 m auf min. 50% der Grundfläche																																										
für Untergeschoss	min. 2.20 m																																										
- Fensterflächen (Rohlichtmass)	min. 12.5% der Bodenfläche, wenigstens 0.8 m ²																																										
• Nebenräume in Mehrfamilienhäusern																																											
- Abstellraum pro Wohnung	min. 4 m ² (im Estrich oder auf dem gleichen Geschoss wie die Wohnung)																																										
- Keller pro Wohnung	min. 4 m ² (3 m ² , zuzügl. 1 m ² pro Zimmer)																																										
				2 Die Fenster müssen direkt ins Freie führen.																																							
				3 Dachflächenfenster haben eine grössere Lichtausbeute und werden mit 125% der Grösse von vertikalen Fenstern (Rohlichtmass) angerechnet.																																							
		Garten-, Terrassen- oder Balkonflächen																																									
		2 Die Wohnungen haben ausreichende und gut benutzbare Garten-, Terrassen- oder Balkonflächen aufzuweisen (ausgenommen Klein- und Dachwohnungen).		4 Die Wohnungen haben ausreichende und gut benützbare Garten-, Terrassen- oder Balkonflächen aufzuweisen (ausgenommen Klein- und Dachwohnungen).																																							
		Balkone																																									
		3 Balkone müssen auch für Kinder unfallsicher gestaltet werden. Ihre Mindesttiefe hat bei Mehrfamilienhäusern 1.50 m zu betragen.																																									
		Gänge, Treppen																																									
		4 Die Mindestbreite für Vorplätze, Treppen und Gänge beträgt 1.20 m (bei Einfamilienhäusern 0.90 m).																																									
		Geländer, Brüstungen, Handläufe																																									
		5 Die Empfehlungen der SIA-Norm 358 sind einzuhalten.																																									
				5 In der Dorfzone kann der Gemeinderat Abweichungen bewilligen.																																							

§ Entwurf	§	Gemeinde Oberbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 27. November 1998	§	Gemeinde Unterbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 29. Juni 2001	§	Gemeinde Gallenkirch, Bau und Nutzungsordnung, Beschluss GV 12. Juni 1998	§	Gemeinde Linn, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 11.Juni 1999
		5.3.3 Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen				<i>Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen</i>		<i>Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen</i>
§ 35	§ 34	<i>Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen</i>	§ 31	Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen	§ 30		§ 31	
				<i>Bezug der Bauten</i>				
		Der Gemeinderat kann den Bezug von Wohnungen und Arbeits- räumen verweigern, wenn das Gebäude nicht genügend ausgetrocknet ist, die Sicherheits- und Schutzvorkehrungen oder die Anforderungen des Schall- oder Wärmeschutzes nicht erfüllt sind.		Der Gemeinderat kann den Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen verweigern, wenn das Gebäude nicht genügend ausgetrocknet ist, die Sicherheits- und Schutzvorkehrungen oder die Anforderungen des Schall- und Wärmeschutzes nicht erfüllt sind.		Der Gemeinderat kann den Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen verweigern, wenn das Gebäude nicht genügend ausgetrocknet ist, die Sicherheits- und Schutzvorkehrungen oder die Anforderungen des Schall- oder Wärmeschutzes nicht erfüllt sind.		Der Gemeinderat kann den Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen verweigern, wenn das Gebäude nicht genügend ausgetrocknet ist, die Sicherheits- und Schutzvorkehrungen oder die Anforderungen des Schall- oder Wärmeschutzes nicht erfüllt sind.
		5.4 Ausstattung		5.4 Ausstattung				
		5.4.1 Abstellplätze						
	§ 35	<i>Anordnung der Parkplätze</i>	§ 32	Gestaltung der Abstellplätze				
				Abstellplätze				
		1 Garagen und Parkieranlagen sind so anzuordnen, dass die Wohnbereiche nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.		1 Garagen und Parkieranlagen sind so anzuordnen, dass die Wohnbereiche nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.				
				<i>Garagenvorplatz</i>				
		2 Der Garagenvorplatz muss, von der Strassen- bzw. Gehweggrenze gemessen, eine Tiefe von mindestens 5.00 m aufweisen. In der Dorfzone kann der Gemeinderat Ausnahmen von dieser Bestimmung gestatten. Es darf kein Wasser auf die Strasse fliessen.		2 Der Garagenvorplatz muss von der Strassen- bzw. Gehweggrenze gemessen eine Tiefe von min. 6 m aufweisen. In der Dorfzone kann der Gemeinderat Ausnahmen von dieser Bestimmung gestatten.				
		5.4.2 Velos, Kinderwagen						
§ 36	§ 36	<i>Velos, Kinderwagen</i>	§ 33	<i>Velos, Kinderwagen, usw.</i>				
				<i>Abstellräume</i>				
		1 In jedem Mehrfamilienhaus sind genügend grosse, gut zugängliche und abschliessbare Abstellräume für Velos, Kinderwagen usw. vorzusehen.		In jedem Mehrfamilienhaus und bei Arealüberbauungen sind genügend grosse, gut zugängliche und abschliessbare Abstellräume für Velos, Kinderwagen usw. vorzusehen.				
		2 Bei Gebäuden und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr (z.B. Läden, Verwaltung, Schule, Sportanlagen u. dergl.) sind genügend Veloabstellplätze vorzusehen.						
		5.4.3 Spielplätze						
§ 37	§ 37	<i>Spielplätze</i>	§ 34	<i>Spielplätze</i>				
				1 Bei Mehrfamilienhäusern und bei Arealüberbauungen sind auf privatem Grund abseits der Strassen und an gut besonnener Stelle Kinderspielplätze zu erstellen. Sie müssen durch die Grundeigentümer unterhalten werden, zugänglich bleiben und dürfen nicht zweckentfremdet werden.				
		Die Grösse der Spielplätze hat gesamthaft mindestens 10 % der anrechenbaren Bruttogeschossfläche zu betragen, jedoch min destens 100 m2 pro Spielplatz.		2 Die Grösse der Spielplätze hat gesamthaft mindestens 10% der anrechenbaren Bruttogeschossfläche zu betragen, jedoch min. 100 m2 pro Spielplatz.				
				<i>Ersatzlösungen</i>				
				3 Die Bereitstellung von Kinderspielplätzen und Spielflächen kann auf einem anderen Grundstück oder gemeinsam mit anderen Grundeigentümern erfolgen. Die Anlage muss aber in nützlicher Distanz (Sichtkontakt) zu den Wohnhäusern liegen und von den Kindern gefahrlos erreicht werden können.				
§ 38			§ 35	<i>Abfallentsorgung</i>				
				<i>Container, Kompostplätze</i>				

§ Entwurf	§	Gemeinde Oberbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 27. November 1998	§	Gemeinde Unterbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 29. Juni 2001	§	Gemeinde Gallenkirch, Bau und Nutzungsordnung, Beschluss GV 12. Juni 1998	§	Gemeinde Linn, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 11.Juni 1999
				Bei Mehrfamilienhäusern und Arealüberbauungen sind ein möglicher Kompostierplatz und mindestens ein Abstellplatz für Abfallcontainer auszuweisen.				
		6 Schutzvorschriften		6. SCHUTZVORSCHRIFTEN		6. Schutzvorschriften		8.Schutzvorschriften
		6.1 Ortsbild- und Denkmalschutz		6.1 Ortsbild- und Denkmalschutz		6.1 Ortsbild- und Denkmalschutz		Ortsbildschutz
		6.1.1 Allgemeine Anforderungen		Ortsbildschutz				
§ 39	§ 38	<i>Ortsbildschutz</i>	§ 36	<i>Ortsbildschutz</i>	§ 31	<i>Ortsbildschutz</i>	§ 32	
		1 Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Ortsbild nach folgenden Kriterien: a) Stellung (Firstrichtung) b) Grösse der Baukuben c) Wirkung im Strassenraum d) Form, Staffelung, Gliederung der Baumasse e) Dachform, Dachneigung f) Fassadengliederung g) Materialwahl, Farbe h) Terrain- und Umgebungsgestaltung, Einfriedigungen		1 Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Ortsbild nach folgenden Kriterien: a) Stellung (Firstrichtung) b) Grösse der Baukuben c) Wirkung im Strassenraum d) Form, Staffelung, Gliederung der Baumasse e) Dachform, Dachneigung f) Fassadengliederung g) Materialwahl, Farbe h) Terrain- und Umgebungsgestaltung, Einfriedigungen, Stützmauern		Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Ortsbild nach folgenden Kriterien: a) Stellung (Firstrichtung) b) Grösse der Baukuben c) Form, Staffelung, Gliederung der Baumasse, d) Dachformen, Dachneigung e) Fassadengliederung f) Materialwahl g) Terrain- und Umgebungsgestaltung, Einfriedigungen.		Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Ortsbild nach folgenden Kriterien: a) Stellung (Firstrichtung) b) Grösse der Baukuben c) Form, Staffelung, Gliederung der Baumasse d) Dachform, Dachneigung, Dachaufbauten e) Fassadengliederung f) Materialwahl g) Terrain- und Umgebungsgestaltung, Einfriedigungen.
				<i>Baugesuche</i>				
		2 Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen a) zusätzliche Unterlagen (Farbmuster, Materialangaben, Aufnahmepläne des Altbestandes, Umgebungsplan mit Gebäudeprofilen, Angaben über Gestaltung und Bepflanzung des Aussenraumes usw.) verlangen; b) Vorschläge zur besseren Einordnung fordern; c) in empfindlicher Umgebung sowie bei aussergewöhnlichen Bauten eine Begutachtung verlangen; d) Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, und e) die Baubewilligung verweigern, soweit die Beeinträchtigung der Umgebung nicht auf andere Weise vermieden werden kann.		2 Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen: a) Zusätzliche Unterlagen (Farbmuster, Materialangaben, Dachaufsichten, Aufnahmepläne des Altbestandes, Modelle, Umgebungsplan mit Gebäudeprofilen, Angaben über Gestaltung und Bepflanzung des Aussenraumes, usw.) verlangen. b) Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten. c) In empfindlicher Umgebung sowie bei aussergewöhnlichen Bauten eine Begutachtung verlangen. d) Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. e) Die Baubewilligung verweigern, soweit die Beeinträchtigung der Umgebung nicht auf andere Weise vermieden werden kann.		2 Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen: a) zusätzliche Unterlagen (Farbmuster, Materialangaben, Dachaufsichten, Aufnahmepläne des Altbestandes, Modelle, Umgebungsplan mit Gebäudeprofilen, Angaben über Gestaltung und Bepflanzung der Aussenräume usw.) verlangen; b) Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten; c) in empfindlicher Umgebung sowie bei aussergewöhnlichen Bauten eine Begutachtung verlangen. d) Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, und e) die Baubewilligung verweigern, soweit die Beeinträchtigung der Umgebung nicht auf andere Weise vermieden werden kann.		Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen: a) zusätzliche Unterlagen (Farbmuster, Materialangaben, Dachaufsichten, Aufnahmepläne des Altbestandes, Modelle, Umgebungsplan mit Gebäudeprofilen, Angaben über Gestaltung und Bepflanzung der Aussenräume usw.) verlangen; b) Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten; c) in empfindlicher Umgebung sowie bei aussergewöhnlichen Bauten eine Begutachtung verlangen; d) Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist e) und die Baubewilligung verweigern, soweit die Beeinträchtigungen der Umgebung nicht auf andere Weise vermieden werden kann.
		3 Der Übergang vom Baugebiet zum Kulturland ist sorgfältig zu gestalten und intensiv mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.						
		6.1.2 Dachgestaltung						
§ 40	§ 39	<i>Dachgestaltung</i>			§ 32	<i>Dachgestaltung</i>		
		1 Die architektonische Gestaltung der Dächer bedarf besonderer Sorgfalt. Bei der Wahl der Dachform und -farbe ist auf das Quartierbild Rücksicht zu nehmen.						
		3 Flachdächer sind nicht gestattet, ausgenommen sind Klein- und Anbauten.				1 Generell sind Flachdächer nicht erlaubt, Ausnahmen auf Klein- und Anbauten sowie bei der Nutzung der Dachfläche bei eingeschossigen Bauten als Sitzplatz.		
						2 Schrägdächer müssen gegenüber öffentlichen Strassen mit Schneefangvorrichtungen versehen werden.		
						3 Folgende Bedachungsmaterialien sind erlaubt: • Tonziegel rot oder braun		

§ Entwurf	§	Gemeinde Oberbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 27. November 1998	§	Gemeinde Unterbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 29. Juni 2001	§	Gemeinde Gallenkirch, Bau und Nutzungsordnung, Beschluss GV 12. Juni 1998	§	Gemeinde Linn, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 11. Juni 1999
						- Betonziegel rot oder braun - Eternitschiefer rot oder braun Nicht gestattet ist Welletemit, Ausnahmen auf Klein- und Anbauten. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat weitere Ausnahmen gestatten.		
						4 Verglaste und unbeheizte Wintergärten mit max. 40 m ² Grundfläche und 3m Gebäudehöhe sind nicht an vorgegebene Dachneigung und Bedachungsmaterialien gebunden.		
					§ 33	<i>Dachaufbauten</i>		
		2 Bei einwandfreier architektonischer Gestaltung sind Dachaufbauten und -einschnitte auf max. 1/3 der Fassadenlänge zugelassen. In der Dorfzone gelten die speziellen Bestimmungen von § 6 Abs. 4 und 5.				1 Als Dachaufbauten sind Lukarnen oder Schleppgauben gemäss Anhang 1 und 2 oder Dachfenster erlaubt. Dacheinschnitte sind nicht erlaubt. Auf der gleichen Dachfläche sind entweder Lukarnen oder Schleppgauben erlaubt. Die maximal zulässige Höhe einer Dachaufbaute beträgt 1.50 m. Als Materialien sind zu verwenden: Kupfer, Eternitschiefer, Blech oder Holz gestrichen, im Farbton dem Dach angepasst. Die Fensteröffnungen der Dachaufbauten sind in der unteren Dachhälfte (gemessen zwischen „Schnittpunkt Dachhaut mit Fassadenverlängerung“ und First) anzuordnen. Aufbauten dürfen die verlängerte Fassadenflucht nicht überragen. Schleppgauben dürfen nicht direkt an den First angesetzt werden. Die Dachneigung der Schleppgaube hat mindestens 18 Grad zu betragen.		
						2 Die Dachaufbauten und Dachfenster haben folgende Abstände einzuhalten: - von der Traufe gemessen mind. 1.00 m - vom Ortabschluss mind. 1.00 m		
						3 Dachfenster sind als stehende Rechtecke anzuordnen (Anhang 3). Die Dachfenster sind auf einer horizontalen Ebene anzuordnen, sie haben vom Dachabschluss (Dachfirst) einen Abstand von mindestens 1.00 m einzuhalten.		
							§ 34	<i>Einwirkungen</i>
								1 Jedermann ist verpflichtet, sich bei Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens, aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn und die weitere Umgebung zu enthalten.
								2 Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage sowie Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Geruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen.
								3 Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben alle zumutbaren baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, um Einwirkungen auf die Umgebung möglichst gering zu halten, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.
		6.1.3 Aussenraumgestaltung						
§ 41	§ 40	<i>Aussenraumgestaltung</i>	§ 37	<i>Aussenraumgestaltung</i>	§ 34	<i>Aussenraumgestaltung</i>	§ 33	<i>Aussenraumgestaltung</i>
				<i>Terrainveränderungen</i>				
		1 Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. Terrainveränderungen müssen sich einwandfrei		1 Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. Terrainveränderungen dürfen die Nachbarn nicht übermässig		1 Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. Terrainveränderungen dürfen die Nachbarn nicht übermässig		1 Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. Terrainveränderungen dürfen die Nachbarn nicht übermässig

§ Entwurf	§	Gemeinde Oberbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 27. November 1998	§	Gemeinde Unterbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 29. Juni 2001	§	Gemeinde Gallenkirch, Bau und Nutzungsordnung, Beschluss GV 12. Juni 1998	§	Gemeinde Linn, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 11. Juni 1999
		in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Versiegelte Flächen sind auf das Notwendige zu beschränken.		beeinträchtigen, müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Die Versiegelung von Flächen ist auf das Notwendige zu beschränken.		beeinträchtigen, müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Versiegelte Flächen sind auf das Nötige zu beschränken.		beeinträchtigen, müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Versiegelte Flächen sind auf das Nötige zu beschränken.
				<i>Stützmauern</i>				
		2 Wer an seinem Grundstück die Höhenlage verändert, hat das Erdreich mit Böschungen und nötigenfalls mit Stützmauern zu sichern. Stützmauern sind in genügender Stärke zu erstellen, in gutem Zustand zu erhalten und in der Regel zu bepflanzen.		2 Wer an seinem Grundstück die Höhenlage verändert, hat das Erdreich mit Böschungen und nötigenfalls mit Stützmauern zu sichern. Stützmauern sind in genügender Stärke zu erstellen, in gutem Zustand zu erhalten und in der Regel zu bepflanzen.		2 Wer an seinem Grundstück die Höhenlage verändert, hat das Erdreich mit Böschungen und nötigenfalls mit Stützmauern zu sichern. Stützmauern sind in genügender Stärke zu erstellen, in gutem Zustand zu erhalten und in der Regel zu bepflanzen.		2 Wer an seinem Grundstück die Höhenlage verändert, hat das Erdreich mit Böschungen und nötigenfalls mit Stützmauern zu sichern. Stützmauern sind in genügender Stärke zu erstellen, in gutem Zustand zu erhalten und in der Regel zu bepflanzen.
		3 Bei Terrainsicherungen sind anstatt massiver Stützmauern wenn möglich aufgelöste, bepflanzte Konstruktionen bzw. Lebendverbaumethoden anzuwenden.		3 Bei Terrainsicherungen sind anstelle massiver Stützmauern wenn möglich aufgelöste, bepflanzte Konstruktionen bzw. Trockenmauern oder Lebendverbaumethoden anzuwenden.				
				<i>Landschaftsschutz</i>				
				4 Der Übergang vom Baugebiet zum Kulturland ist besonders sorgfältig zu gestalten und mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.				
				<i>Umgebungsarbeiten</i>				
		4 Die Umgebungsarbeiten bilden einen Bestandteil des Bauprojektes. Der Gemeinderat erlässt gegebenenfalls entsprechende Auflagen in der Baubewilligung. Für Bauten am Rand des Baugebietes vergl. § 38 Abs. 3.		5 Die Umgebungsarbeiten bilden einen Bestandteil des Bauprojektes. Der Gemeinderat erlässt gegebenenfalls entsprechende Auflagen.		3 Die Umgebungsarbeiten bilden einen Bestandteil des Bauprojektes. Der Gemeinderat erlässt, wo es die Umstände erfordern, hierfür besondere Auflagen in der Baubewilligung.		3 Die Umgebungsarbeiten bilden einen Bestandteil des Bauprojektes. Der Gemeinderat erlässt, wo es die Umstände erfordern, hierfür besondere Auflagen in der Baubewilligung.
		5 Die Umgebungsarbeiten einschliesslich der Bepflanzung sind unmittelbar nach Bauvollendung auszuführen.						
			§ 38	<i>Materialablagerungen</i>				
				Der Gemeinderat kann Auflagen machen über die zugelassenen Materialien sowie über die Höhe, Abstände und Gestaltung der Ablagerung und des Lagerplatzes. Er kann nötigenfalls eine Umzäunung verlangen.				
		6.1.4 Weitere Vorschriften über Ortsbildschutz und Siedlungsgestaltung						
	§ 41	<i>Antennen</i>						
		1 Die Errichtung von Satellitenantennen auf Dächern ist untersagt. Zusätzlich sind in der OS-Zone "Bächle" und der Weilerzone "Ueberthal" Fassadenmontagen nicht gestattet.						
		2 Mit dem Anschluss an eine Gemeinschaftsantennenanlage sind bestehende Aussenantennen zu entfernen.						
	§ 42	<i>Ruinen, Baulücken</i>						
		Durch Brand oder andere Elementarereignisse beschädigte Gebäude müssen innert 2 Jahren ganz abgetragen oder wiederhergestellt werden.						
		6.2 Umweltschutz		Umweltschutz		6.2 Umweltschutz		
		6.2.1 Einwirkungen						
§ 42	§ 43	<i>Einwirkungen</i>	§ 39	<i>Einwirkungen</i>	§ 35	<i>Einwirkungen</i>		
				<i>Umweltschutz</i>	§			
		1 Jedermann ist verpflichtet, sich bei Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens, aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn und die weitere Umgebung zu enthalten.		1 Jedermann ist verpflichtet, sich bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens, aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn und die weitere Umgebung zu enthalten.	§	1 Jedermann ist verpflichtet, sich bei Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens, aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn und die weitere Umgebung zu enthalten.		

§ Entwurf	§	Gemeinde Oberbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 27. November 1998	§	Gemeinde Unterbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 29. Juni 2001	§	Gemeinde Gallenkirch, Bau und Nutzungsordnung, Beschluss GV 12. Juni 1998	§	Gemeinde Linn, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 11.Juni 1999
		2 Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage sowie Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Geruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen.		2 Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage sowie Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Geruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen.		2 Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage sowie Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Geruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen.		
		3 Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben alle zumutbaren baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, um Einwirkungen auf die Umgebung möglichst gering zu halten, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.		3 Es sind alle baulichen oder betrieblichen Massnahmen zu treffen, um Einwirkungen auf die Umgebung möglichst gering zu halten, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.		3 Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben alle zumutbaren baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, um Einwirkungen auf die Umgebung möglichst gering zu halten, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.		
		6.2.2 Lärmschutz						
	§ 44	Lärmschutz	§ 40	Lärmschutz				
		Der Gemeinderat kann die Anforderungen an die Lärmarchitektur (Stellung und Gestaltung der Bauten, Anordnung lärmempfindlicher Räume, Schallschutzmassnahmen usw.), selbst wenn die Grenzwerte eingehalten sind, im Sinne der Vorsorge erhöhen, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Dies gilt insbesondere bei Bauten mit lärmempfindlichen Räumen, welche die elementaren Regeln des Lärmschutzes missachten, sowie in Gebieten, die infolge Vorbelastung der nächsthöheren Empfindlichkeitsstufe zugeordnet sind.		Der Gemeinderat kann die Anforderungen an die Lärmarchitektur (Stellung und Gestaltung der Bauten, Anordnung lärmempfindlicher Räume, Schallschutzmassnahmen, usw.), selbst wenn die Grenzwerte eingehalten sind, im Sinne der Vorsorge erhöhen, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Dies gilt insbesondere bei Bauten mit lärmempfindlichen Räumen, welche die elementaren Regeln des Lärmschutzes missachten, sowie in Gebieten, die infolge Vorbelastung der nächsthöheren Empfindlichkeitsstufe zugeordnet sind.				
		7. Vollzug und Verfahren		7. VOLLZUG UND VERFAHREN		7. Vollzug und Verfahren		9. Vollzug
		7.1 Zuständigkeit						
§ 44	§ 45	Zuständigkeit	§ 41	Zuständigkeit	§ 36	Hilfsorgane des Gemeinderates	§ 35	Zuständigkeit
		1 Der Gemeinderat kann Kommissionen mit beratender Funktion bestellen. Er kann für die Prüfung von Gesuchen und für Vollzugskontrollen externe Fachleute sowie regionale Stellen beiziehen.		1 Der Gemeinderat kann Kommissionen mit beratender Funktion bestellen. Er kann für die Prüfung von Gesuchen und für Vollzugskontrollen externe Fachleute sowie regionale Stellen beiziehen.		1 Der Gemeinderat kann Kommissionen mit beratender Funktion bestellen.		1 Der Gemeinderat kann Kommissionen mit beratender Funktion bestellen.
						2 Er kann für die Prüfung von Gesuchen und für Vollzugskontrollen externe Fachleute oder regionale Stellen auf Kosten der Gesuchsteller beiziehen.		2 Er kann für die Prüfung von Gesuchen und für Vollzugskontrollen externe Fachleute oder regionale Stellen auf Kosten der Gesuchsteller beiziehen.
		2 Der Gemeinderat kann die Bewilligungen von Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, an die Bauverwaltung / die Baukommission delegieren. Im Übrigen ist für Verfügungen und Entscheide aller Art der Gemeinderat zuständig.		2 Der Gemeinderat kann die Bewilligung von Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, an die Bauverwaltung oder die Baukommission delegieren. Im Übrigen ist für Verfügungen und Entscheidungen aller Art der Gemeinderat zuständig.				
				3 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.		3 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Reglement. Verfügungen und Entscheide aller Art trifft der Gemeinderat.		3 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Reglement. Verfügungen und Entscheide aller Art trifft der Gemeinderat.
		7.2 Gebühren						
§ 46	§ 46	Gebührenreglement	§ 42	Gebührenreglement	§ 37	Reglemente	§ 36	Gebühren
				Gebühren				
		Die Gebühren und die weiteren Verfahrenskosten (Auslagen für externe Fachleute und regionale Stellen, Expertisen usw.) richten sich nach dem Baugebührenreglement der Gemeinde.		Die Gebühren und die Tragung der weiteren Verfahrenskosten (Auslagen für externe Fachleute und regionale Stellen, Expertisen, usw.) richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.		3 Die Gebühren für die Tätigkeit des Gemeinderates in den Bereichen Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.		Die Gebühren und die weiteren Verfahrenskosten richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.
							§ 37	Reglemente
						1 Für die Pflege und den Unterhalt der Schutzzonen und Schutzobjekte erlässt der Gemeinderat Richtlinien.		1 Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Pflege und den Unterhalt der Schutzzonen und Schutzobjekte.

§ Entwurf	§	Gemeinde Oberbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 27. November 1998	§	Gemeinde Unterbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 29. Juni 2001	§	Gemeinde Gallenkirch, Bau und Nutzungsordnung, Beschluss GV 12. Juni 1998	§	Gemeinde Linn, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 11.Juni 1999																																													
						2 Soweit öffentlicher Wald betroffen ist, werden die Pflege- und Unterhaltsbestimmungen in der forstlichen Planung festgelegt.		2 Soweit öffentlicher Wald betroffen ist, werden die Pflege- und Unterhaltsbestimmungen in der forstlichen Planung festgelegt.																																													
						4 Für die Benützung des öffentlichen Grundes wird eine Gebühr nach dem Gebührenreglement der Gemeinde erhoben.																																															
		7.3 Vollzugsrichtlinien																																																			
§ 47	§ 47	Vollzugsrichtlinien	§ 43	Vollzugsrichtlinien																																																	
				Naturschutzreglement																																																	
		Der Gemeinderat erlässt Richtlinien zum Vollzug Naturschutz.		Der Gemeinderat erlässt Richtlinien zum Vollzug Naturschutz.																																																	
		8. Schluss- und Übergangsbestimmung		8. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN		8. Schluss- und Übergangsbestimmung		10. Schlussbestimmungen																																													
		8.1 Aufhebung bisherigen Rechts																																																			
§ 49	§ 48	Aufhebung bisherigen Rechts	§ 44	Aufhebung bisherigen Rechts	§ 38	Aufhebung bisherigen Rechts	§ 38	Aufhebung bisherigen Rechts																																													
		Durch diese Bau- und Nutzungsordnung werden aufgehoben: a) der Zonenplan vom 11.06.1976 b) die Bauordnung vom 11.06.1976		Durch diese Bau- und Nutzungsordnung wird die Bau- und Nutzungsordnung vom 15. Nov. 1991 aufgehoben.		Durch diese Bau- und Nutzungsordnung werden aufgehoben: a) der Zonenplan vom 7. Dezember 1984 b) die Bauordnung vom 7. Dezember 1984 c) die Nutzungsordnung vom 17. Dezember 1993		Durch diese Bau- und Nutzungsordnung werden aufgehoben: a) der Zonenplan vom 27. Dezember 1974 b) die Bauordnung vom 27. Dezember 1974																																													
				Diese Bau- und Nutzungsordnung, inklusive die integrierenden Bestandteil bildenden Anhänge I und II, hat vom 12.4.01 bis 14.5.01 öffentlich aufgelegt und ist von der Gemeindeversammlung am 29. Juni 2001 beschlossen worden.		Die Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2006 hat die Änderungen der §§ 5, 6, 10, 32 und 33 genehmigt. Genehmigung durch den Regierungsrat am 4. April 2007.																																															
				Vom Regierungsrat genehmigt an der Sitzung vom 26. September 2001																																																	
				Anhang I Naturschutzzonen „Kulturland“ und „Wald“ Die Bestimmungen gemäss diesem Anhang I sind rechtsverbindliche Bestandteile dieser BNO																																																	
				<table><tr><th>Zone</th><th>Darstellung im Nutzungsplan</th><th>Bezeichnung im Nutzungsplan</th><th>Schutzziel</th><th>Bewirtschaftung, Unterhalt und Nutzungsbestimmungen (BNO § 11-16)</th></tr><tr><td>Naturschutzzonen: - Burgfelsen Homburg</td><td>Hellgrün</td><td>NO</td><td>Erhaltung und Entwick. lang von Lebensräumen schutzwürdiger Tiere und Pflanzen</td><td>Nutzung als Freizeitanl. mind. 1 Schwelt pro Jahr.</td></tr><tr><td>Naturruhest: - Heiden - Heide-Russelstrahl - Rutenstrahl - Heide - im Felsen - Gabel - Gabelstrahl</td><td>Gelb</td><td>NR</td><td>Erhaltung und Entwick. lang von Lebensräumen schutzwürdiger Tiere und Pflanzen</td><td>Die traditionelle Nutzung als Freizeitanl. ist gestattet. mind. 1 Schwelt pro Jahr.</td></tr><tr><td>Uferschutzzonen: - Oberrhein - Kirchbühlberg</td><td>Hellgrün</td><td>U</td><td>Erhalt des Ufers mit Bewaldung, Schutz des Gewässers und seiner Ufervegetation vor Verunreinigung</td><td>Gemäss BNO § 11 u. 14</td></tr><tr><td>Naturschutzzonen im Wald: - Felsbühl mit Wald - Steinacher - Tschöden - Schenkalm, Kniebach mit Wald</td><td>Hellgrün dunkelgrün</td><td></td><td>Erhaltung und Entwick. lang von Lebensräumen besonders schutzwürdiger Tiere und Pflanzen</td><td>Regelmässiges Auslichten, Pflanzarbeiten, Beschneiden, etc. sind gestattet. Die Holznutzung ist mit dem Gemeinderat abzustimmen. Eine Verletzung der Weiderei ist zu vermeiden.</td></tr><tr><td>Besondere Waldbereiche: - Eichen - Sommerhau - Hain</td><td>Dunkelgrün</td><td>W</td><td>Erhalt und Förderung vorhandener Waldbestände</td><td>Externe Bewirtschaftung des Mittelwaldes, Schaffung und Förderung der Eichen sowie Zerschneidung der Felsenbestände im Föh. Im Hain können Laubholz zur Förderung der Krautschicht weiden.</td></tr><tr><td>Besondere Waldbänder: - Eichen - Heiden - Heide - Lärch - Föhrenwald - Russelstrahl</td><td>Dunkelgrün Hellgrün</td><td>-</td><td>Erhalt und Förderung abgestufter Waldbestände mit dichten Baumgruppen (Kraut- und Gebüschmisch)</td><td>Stark reduziertes Anlegen der Waldwege, Regelmässige Pflege durch Vegetation</td></tr><tr><td>- Heide-Russelstrahl - Gabel - Schenkalm - Steinacher - Heiden und Felsbühl</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Heiden und Felsbühl</td><td>Hellgrün</td><td></td><td>Erhalt und Pflege der Heiden und Felsbühl</td><td>Struktur erhalten, periodisch zerschneiden und weiden, mind. 10 Jahre bis 15 bis 20 Jahre pro Jahr.</td></tr></table>	Zone	Darstellung im Nutzungsplan	Bezeichnung im Nutzungsplan	Schutzziel	Bewirtschaftung, Unterhalt und Nutzungsbestimmungen (BNO § 11-16)	Naturschutzzonen: - Burgfelsen Homburg	Hellgrün	NO	Erhaltung und Entwick. lang von Lebensräumen schutzwürdiger Tiere und Pflanzen	Nutzung als Freizeitanl. mind. 1 Schwelt pro Jahr.	Naturruhest: - Heiden - Heide-Russelstrahl - Rutenstrahl - Heide - im Felsen - Gabel - Gabelstrahl	Gelb	NR	Erhaltung und Entwick. lang von Lebensräumen schutzwürdiger Tiere und Pflanzen	Die traditionelle Nutzung als Freizeitanl. ist gestattet. mind. 1 Schwelt pro Jahr.	Uferschutzzonen: - Oberrhein - Kirchbühlberg	Hellgrün	U	Erhalt des Ufers mit Bewaldung, Schutz des Gewässers und seiner Ufervegetation vor Verunreinigung	Gemäss BNO § 11 u. 14	Naturschutzzonen im Wald: - Felsbühl mit Wald - Steinacher - Tschöden - Schenkalm, Kniebach mit Wald	Hellgrün dunkelgrün		Erhaltung und Entwick. lang von Lebensräumen besonders schutzwürdiger Tiere und Pflanzen	Regelmässiges Auslichten, Pflanzarbeiten, Beschneiden, etc. sind gestattet. Die Holznutzung ist mit dem Gemeinderat abzustimmen. Eine Verletzung der Weiderei ist zu vermeiden.	Besondere Waldbereiche: - Eichen - Sommerhau - Hain	Dunkelgrün	W	Erhalt und Förderung vorhandener Waldbestände	Externe Bewirtschaftung des Mittelwaldes, Schaffung und Förderung der Eichen sowie Zerschneidung der Felsenbestände im Föh. Im Hain können Laubholz zur Förderung der Krautschicht weiden.	Besondere Waldbänder: - Eichen - Heiden - Heide - Lärch - Föhrenwald - Russelstrahl	Dunkelgrün Hellgrün	-	Erhalt und Förderung abgestufter Waldbestände mit dichten Baumgruppen (Kraut- und Gebüschmisch)	Stark reduziertes Anlegen der Waldwege, Regelmässige Pflege durch Vegetation	- Heide-Russelstrahl - Gabel - Schenkalm - Steinacher - Heiden und Felsbühl					Heiden und Felsbühl	Hellgrün		Erhalt und Pflege der Heiden und Felsbühl	Struktur erhalten, periodisch zerschneiden und weiden, mind. 10 Jahre bis 15 bis 20 Jahre pro Jahr.				
Zone	Darstellung im Nutzungsplan	Bezeichnung im Nutzungsplan	Schutzziel	Bewirtschaftung, Unterhalt und Nutzungsbestimmungen (BNO § 11-16)																																																	
Naturschutzzonen: - Burgfelsen Homburg	Hellgrün	NO	Erhaltung und Entwick. lang von Lebensräumen schutzwürdiger Tiere und Pflanzen	Nutzung als Freizeitanl. mind. 1 Schwelt pro Jahr.																																																	
Naturruhest: - Heiden - Heide-Russelstrahl - Rutenstrahl - Heide - im Felsen - Gabel - Gabelstrahl	Gelb	NR	Erhaltung und Entwick. lang von Lebensräumen schutzwürdiger Tiere und Pflanzen	Die traditionelle Nutzung als Freizeitanl. ist gestattet. mind. 1 Schwelt pro Jahr.																																																	
Uferschutzzonen: - Oberrhein - Kirchbühlberg	Hellgrün	U	Erhalt des Ufers mit Bewaldung, Schutz des Gewässers und seiner Ufervegetation vor Verunreinigung	Gemäss BNO § 11 u. 14																																																	
Naturschutzzonen im Wald: - Felsbühl mit Wald - Steinacher - Tschöden - Schenkalm, Kniebach mit Wald	Hellgrün dunkelgrün		Erhaltung und Entwick. lang von Lebensräumen besonders schutzwürdiger Tiere und Pflanzen	Regelmässiges Auslichten, Pflanzarbeiten, Beschneiden, etc. sind gestattet. Die Holznutzung ist mit dem Gemeinderat abzustimmen. Eine Verletzung der Weiderei ist zu vermeiden.																																																	
Besondere Waldbereiche: - Eichen - Sommerhau - Hain	Dunkelgrün	W	Erhalt und Förderung vorhandener Waldbestände	Externe Bewirtschaftung des Mittelwaldes, Schaffung und Förderung der Eichen sowie Zerschneidung der Felsenbestände im Föh. Im Hain können Laubholz zur Förderung der Krautschicht weiden.																																																	
Besondere Waldbänder: - Eichen - Heiden - Heide - Lärch - Föhrenwald - Russelstrahl	Dunkelgrün Hellgrün	-	Erhalt und Förderung abgestufter Waldbestände mit dichten Baumgruppen (Kraut- und Gebüschmisch)	Stark reduziertes Anlegen der Waldwege, Regelmässige Pflege durch Vegetation																																																	
- Heide-Russelstrahl - Gabel - Schenkalm - Steinacher - Heiden und Felsbühl																																																					
Heiden und Felsbühl	Hellgrün		Erhalt und Pflege der Heiden und Felsbühl	Struktur erhalten, periodisch zerschneiden und weiden, mind. 10 Jahre bis 15 bis 20 Jahre pro Jahr.																																																	
Anhang A				Anhang II Liste der geschützten Naturobjekte (gemäss Nutzungsplan „Kulturland“)																																																	

§ Entwurf	§	Gemeinde Oberbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 27. November 1998	§	Gemeinde Unterbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 29. Juni 2001	§	Gemeinde Gallenkirch, Bau und Nutzungsordnung, Beschluss GV 12. Juni 1998	§	Gemeinde Linn, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 11.Juni 1999																																																																																																																
				Die Bestimmungen gemäss diesem Anhang II sind rechtsverbindliche Bestandteile dieser BNO. <table><tr><th>Nr.</th><th>Geschütztes Naturobjekt</th><th>Ort / Flurname</th><th>Bemerkung</th></tr><tr><td>10.22</td><td>Dolmen</td><td>Wüst</td><td></td></tr><tr><td>10.47</td><td>Friedhof</td><td>Käracker</td><td></td></tr><tr><td>12.05</td><td>Hecke</td><td>Häldersdell</td><td></td></tr><tr><td>12.68</td><td>Rebmauer</td><td>Häfersbe</td><td></td></tr><tr><td>12.73</td><td>Baumgruppe</td><td>Grund</td><td></td></tr><tr><td>13.02</td><td>Einzelbaum</td><td>Umgang</td><td></td></tr><tr><td>13.06</td><td>Einzelbaum</td><td>Tumpelst. Umgang</td><td></td></tr><tr><td>13.11</td><td>Einzelbaum</td><td>Eggemil</td><td></td></tr><tr><td>13.13</td><td>Einzelbaum</td><td>Abtsädeln</td><td></td></tr><tr><td>13.14</td><td>Einzelbaum</td><td>Tannhöhl</td><td></td></tr><tr><td>13.16</td><td>Linde</td><td>Unterer Hüfen</td><td></td></tr><tr><td>13.18</td><td>Kastanie</td><td>Mittlerer Hüfen</td><td></td></tr><tr><td>13.19</td><td>Linde</td><td>Häferscher (Sindel)</td><td></td></tr><tr><td>13.20</td><td>Kastanie</td><td>Sägel</td><td></td></tr><tr><td>13.21</td><td>Kastanie</td><td>Kirchbözberg</td><td></td></tr><tr><td>13.42</td><td>Obstgarten, Einzelbäume</td><td>Propstengut</td><td></td></tr></table>	Nr.	Geschütztes Naturobjekt	Ort / Flurname	Bemerkung	10.22	Dolmen	Wüst		10.47	Friedhof	Käracker		12.05	Hecke	Häldersdell		12.68	Rebmauer	Häfersbe		12.73	Baumgruppe	Grund		13.02	Einzelbaum	Umgang		13.06	Einzelbaum	Tumpelst. Umgang		13.11	Einzelbaum	Eggemil		13.13	Einzelbaum	Abtsädeln		13.14	Einzelbaum	Tannhöhl		13.16	Linde	Unterer Hüfen		13.18	Kastanie	Mittlerer Hüfen		13.19	Linde	Häferscher (Sindel)		13.20	Kastanie	Sägel		13.21	Kastanie	Kirchbözberg		13.42	Obstgarten, Einzelbäume	Propstengut																																																	
Nr.	Geschütztes Naturobjekt	Ort / Flurname	Bemerkung																																																																																																																					
10.22	Dolmen	Wüst																																																																																																																						
10.47	Friedhof	Käracker																																																																																																																						
12.05	Hecke	Häldersdell																																																																																																																						
12.68	Rebmauer	Häfersbe																																																																																																																						
12.73	Baumgruppe	Grund																																																																																																																						
13.02	Einzelbaum	Umgang																																																																																																																						
13.06	Einzelbaum	Tumpelst. Umgang																																																																																																																						
13.11	Einzelbaum	Eggemil																																																																																																																						
13.13	Einzelbaum	Abtsädeln																																																																																																																						
13.14	Einzelbaum	Tannhöhl																																																																																																																						
13.16	Linde	Unterer Hüfen																																																																																																																						
13.18	Kastanie	Mittlerer Hüfen																																																																																																																						
13.19	Linde	Häferscher (Sindel)																																																																																																																						
13.20	Kastanie	Sägel																																																																																																																						
13.21	Kastanie	Kirchbözberg																																																																																																																						
13.42	Obstgarten, Einzelbäume	Propstengut																																																																																																																						
				Liste der Aussichtspunkte (gemäss Nutzungsplan „Kulturland“ <table><tr><th>Nr.</th><th>Aussichtspunkte</th><th>Ort / Flurname</th><th>Bedeutung</th><th>Bemerkung</th></tr><tr><td>17.01</td><td>Aussicht, Rasplatz</td><td>Friedhöfen</td><td>Regional</td><td></td></tr><tr><td>17.02</td><td>Aussicht</td><td>Baumgarten / Lohsbühl</td><td>Regional</td><td></td></tr><tr><td>17.03</td><td>Aussicht, Rasplatz</td><td>Eggemil</td><td>Lokal</td><td></td></tr><tr><td>17.04</td><td>Aussicht</td><td>Sonnenacker, Eggemil</td><td>Regional</td><td></td></tr><tr><td>17.05</td><td>Aussicht</td><td>Spornsgut (Hut)</td><td>Regional</td><td></td></tr><tr><td>17.08</td><td>Aussicht</td><td>Propstengut</td><td>Lokal</td><td></td></tr><tr><td>17.09</td><td>Aussichtspunkt Rasen</td><td>Propstengut</td><td>Regional</td><td></td></tr><tr><td>17.10</td><td>Aussichtspunkt</td><td>Verbinden</td><td>Kantonal</td><td></td></tr></table>	Nr.	Aussichtspunkte	Ort / Flurname	Bedeutung	Bemerkung	17.01	Aussicht, Rasplatz	Friedhöfen	Regional		17.02	Aussicht	Baumgarten / Lohsbühl	Regional		17.03	Aussicht, Rasplatz	Eggemil	Lokal		17.04	Aussicht	Sonnenacker, Eggemil	Regional		17.05	Aussicht	Spornsgut (Hut)	Regional		17.08	Aussicht	Propstengut	Lokal		17.09	Aussichtspunkt Rasen	Propstengut	Regional		17.10	Aussichtspunkt	Verbinden	Kantonal																																																																								
Nr.	Aussichtspunkte	Ort / Flurname	Bedeutung	Bemerkung																																																																																																																				
17.01	Aussicht, Rasplatz	Friedhöfen	Regional																																																																																																																					
17.02	Aussicht	Baumgarten / Lohsbühl	Regional																																																																																																																					
17.03	Aussicht, Rasplatz	Eggemil	Lokal																																																																																																																					
17.04	Aussicht	Sonnenacker, Eggemil	Regional																																																																																																																					
17.05	Aussicht	Spornsgut (Hut)	Regional																																																																																																																					
17.08	Aussicht	Propstengut	Lokal																																																																																																																					
17.09	Aussichtspunkt Rasen	Propstengut	Regional																																																																																																																					
17.10	Aussichtspunkt	Verbinden	Kantonal																																																																																																																					
				Bedeutende Kulturobjekte (gemäss Nutzungsplan „Kulturland“ <table><tr><th>Nr.</th><th>Naturobjekt</th><th>Ort / Flurname</th><th>Bedeutung</th><th>Fluss Nr.</th><th>Fluss Nr.</th><th>Bemerkung</th></tr><tr><td>16.03</td><td>Speichendüschchen</td><td>Eggemil</td><td>Bedeutend</td><td>70</td><td>80</td><td>Kant. Inventar</td></tr><tr><td>16.13</td><td>Schneise</td><td>Neustalden</td><td>Bedeutend</td><td>97</td><td>217</td><td>Denkmalschutz</td></tr><tr><td>16.15</td><td>Reformierte Kirche Hef. Pfaffenhaus</td><td>Kirchbözberg</td><td>Sehr bedeutend</td><td>98</td><td>180</td><td>Denkmalschutz</td></tr><tr><td></td><td>Schlagbühnen Grabkapellen</td><td></td><td></td><td>97</td><td></td><td></td></tr><tr><td>16.16</td><td>Häferscher</td><td>Kirchbözberg</td><td>Bedeutend</td><td>90</td><td>180</td><td>Kant. Inventar</td></tr><tr><td>16.16</td><td>Reform.</td><td>Kirchbözberg</td><td>Bedeutend</td><td></td><td>180</td><td>Kant. Inventar</td></tr><tr><td>16.17</td><td>Ortenstein, alles</td><td>Kirchbözberg</td><td>Mittel</td><td>54</td><td>180</td><td>Denkmalschutz</td></tr><tr><td></td><td>Schulhaus</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>16.24</td><td>Hecke auf Trockenmauer</td><td>Häfers (Kirchbözberg)</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>16.18</td><td>Rebmauer</td><td>Sonnenacker</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>16.31</td><td>Soßbrunnen</td><td>Schneise</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>16.32</td><td>Soßbrunnen</td><td>Sägel</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>16.33</td><td>Soßbrunnen</td><td>Stadeln</td><td></td><td>Bei 52</td><td>48</td><td>Kant. Inventar</td></tr><tr><td>16.34</td><td>Soßbrunnen</td><td>Stadeln</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>16.39</td><td>Soßbrunnen</td><td>Eggemil</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Nr.	Naturobjekt	Ort / Flurname	Bedeutung	Fluss Nr.	Fluss Nr.	Bemerkung	16.03	Speichendüschchen	Eggemil	Bedeutend	70	80	Kant. Inventar	16.13	Schneise	Neustalden	Bedeutend	97	217	Denkmalschutz	16.15	Reformierte Kirche Hef. Pfaffenhaus	Kirchbözberg	Sehr bedeutend	98	180	Denkmalschutz		Schlagbühnen Grabkapellen			97			16.16	Häferscher	Kirchbözberg	Bedeutend	90	180	Kant. Inventar	16.16	Reform.	Kirchbözberg	Bedeutend		180	Kant. Inventar	16.17	Ortenstein, alles	Kirchbözberg	Mittel	54	180	Denkmalschutz		Schulhaus						16.24	Hecke auf Trockenmauer	Häfers (Kirchbözberg)					16.18	Rebmauer	Sonnenacker					16.31	Soßbrunnen	Schneise					16.32	Soßbrunnen	Sägel					16.33	Soßbrunnen	Stadeln		Bei 52	48	Kant. Inventar	16.34	Soßbrunnen	Stadeln					16.39	Soßbrunnen	Eggemil								
Nr.	Naturobjekt	Ort / Flurname	Bedeutung	Fluss Nr.	Fluss Nr.	Bemerkung																																																																																																																		
16.03	Speichendüschchen	Eggemil	Bedeutend	70	80	Kant. Inventar																																																																																																																		
16.13	Schneise	Neustalden	Bedeutend	97	217	Denkmalschutz																																																																																																																		
16.15	Reformierte Kirche Hef. Pfaffenhaus	Kirchbözberg	Sehr bedeutend	98	180	Denkmalschutz																																																																																																																		
	Schlagbühnen Grabkapellen			97																																																																																																																				
16.16	Häferscher	Kirchbözberg	Bedeutend	90	180	Kant. Inventar																																																																																																																		
16.16	Reform.	Kirchbözberg	Bedeutend		180	Kant. Inventar																																																																																																																		
16.17	Ortenstein, alles	Kirchbözberg	Mittel	54	180	Denkmalschutz																																																																																																																		
	Schulhaus																																																																																																																							
16.24	Hecke auf Trockenmauer	Häfers (Kirchbözberg)																																																																																																																						
16.18	Rebmauer	Sonnenacker																																																																																																																						
16.31	Soßbrunnen	Schneise																																																																																																																						
16.32	Soßbrunnen	Sägel																																																																																																																						
16.33	Soßbrunnen	Stadeln		Bei 52	48	Kant. Inventar																																																																																																																		
16.34	Soßbrunnen	Stadeln																																																																																																																						
16.39	Soßbrunnen	Eggemil																																																																																																																						
				1. Beilage 1 Liste der wichtigsten Gesetze und Verordnungen Bundesgesetze und Verordnungen • Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22 Juni 1979 • Verordnung über die Raumplanung (RPV) vom 28. Juni 2000 • Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 • Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 • Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 • Lärmschutzverordnung (LSV) vom 7. Oktober 1986 • Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 • Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985 • Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 • Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991																																																																																																																				
				2. Kantonale Gesetze und Verordnungen • Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 • Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994 • Verordnung über Landumlegung, Grenzbereinigung und Enteignung (LEV) vom 23. Februar 1994 • Kantonales Reglement über Ersatzabgabe für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht (EPR) vom 23. Februar 1994 • Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz vom 26. Februar 1985																																																																																																																				

§ Entwurf	§	Gemeinde Oberbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 27. November 1998	§	Gemeinde Unterbözberg, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 29. Juni 2001	§	Gemeinde Gallenkirch, Bau und Nutzungsordnung, Beschluss GV 12. Juni 1998	§	Gemeinde Linn, Bau- und Nutzungsordnung, Beschluss GV 11.Juni 1999
				• Verordnung über den Schutz einheimischer Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume (Naturschutzverordnung) • Dekret über den Schutz von Kulturdenkmälern vom 14. Oktober 1975 • Verordnung über den Begriff des Waldes sowie die Verfahren betreffend Waldfeststellung und Rodungsbewilligung (Forstverordnung, FoV) vom 16. Februar 1994 • Brandschutzgesetz vom 21. Februar 1989 (BSG) • Brandschutzverordnung vom 6. August 1997 (BSV)				
				3. Kommunale Erlasse • Nutzungsplan „Baugebiet“ • Nutzungsplan „Kulturland“ • Überbauungsplan Rüteli • Erschliessungsplan Haldenstein • Naturschutzreglement • Gebührenreglement • Strassenreglement • Wasserreglement VWV • Abwasserreglement • Kulturlandinventar				